

Tag des Behörden- und Gerichtsdolmetschens



**Die gesammelten
Referate vom
2. November 2006**

Herausgeber:



Obergericht des Kantons Zürich
Zentralstelle Dolmetscherwesen

Mitveranstalter:



Impressum

Herausgeber:

**Obergericht des Kantons Zürich
Zentralstelle Dolmetscherwesen**

Hirschengraben 15, 8001 Zürich

Briefadresse: Postfach, 8023 Zürich

Telefon: 044 257 91 91

E-Mail: dolmetscher@gerichte.zh.ch

Internet: www.obergericht-zh.ch

Mitveranstalter:

VZGDÜ

Verband der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer

Briefadresse: Postfach 2466, 8026 Zürich

E-Mail: info@vzgdü.ch

Internet: www.vzgdü.ch

Bilder

Malek Ayoub, VZGDÜ

Druck

Schellenberg Druck AG, 8330 Pfäffikon ZH

© Copyright 2007, Obergericht Kanton Zürich

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Vorwort

Die vorliegende Publikation beinhaltet sämtliche Referate des Tages des Behörden- und Gerichtsdolmetschens, welcher am 2. November 2006 im Volkshaus in Zürich stattfand.

Bei diesem Anlass handelte es sich um eine erste gemeinsame Veranstaltung der Zentralstelle Dolmetscherwesen (Obergericht des Kantons Zürich) sowie des Verbandes der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer (VZGDÜ); sie richtete sich an die Behörden- und Gerichtsdolmetscher(innen) des Kantons Zürich sowie an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte).

Die Leitidee dabei war, das Augenmerk auf die Schnittstellen zwischen Dolmetscher(inne)n und Auftraggeber(inne)n zu legen. Ein Blick über die Landesgrenze nach Österreich lieferte zudem neuen Input hinsichtlich der Qualitätssteigerung beim Behörden- und Gerichtsdolmetschen. Ziel der Veranstaltung war es insbesondere, die Erwartungen der Auftraggebenden einerseits und der Dolmetschenden andererseits zu beleuchten sowie die Auftraggebenden und Dolmetschenden bezüglich der neuralgischen Punkte in der täglichen Zusammenarbeit zu sensibilisieren und die neusten Erkenntnisse im Bereich des Gerichtsdolmetschens zu vermitteln. Mit den Referaten von Vertreter(inne)n aus Lehre und Praxis sowie der darauf folgenden, angeregten Podiumsdiskussion und nicht zuletzt dem ab-

schliessenden informellen Apéro ist dies fraglos gelungen.

Das Interesse an dieser Veranstaltung sprengte alle Erwartungen und bezeugt das Bedürfnis an Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Dolmetschende und Auftraggebende, aber auch das Verlangen nach Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren: Von den beinahe 400 Anmeldungen für die Veranstaltung konnte aus Platzgründen lediglich die Hälfte berücksichtigt und in den blauen Saal des Volkshauses eingeladen werden.

Mit dieser Publikation möchten wir all denjenigen, welche an der Veranstaltung leider nicht teilnehmen konnten, die Möglichkeit geben, Einblick in die Referate zu erhalten, aber auch den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung ein kleines Dankeschön für ihre Teilnahme und ihr Interesse übergeben. Mein herzlicher Dank gilt auch den Referentinnen und Referenten sowie Herrn Bundesrichter Dr. Hans Mathys für die souveräne Leitung der spannenden und angeregten Podiumsdiskussion.

Februar 2007

*lic. iur. Tanja Huber
Leiterin Zentralstelle Dolmetscherwesen Zürich*



Inhaltsverzeichnis

Begrüssung

lic. iur. Tanja Huber

Leiterin Zentralstelle Dolmetscherwesen Zürich

5

Einleitung

Dr. iur. Rainer Klopfer

Obergerichtspräsident Zürich

7

Qualität heisst heute besser zu sein als gestern und morgen besser zu sein als heute!

lic. iur. Tanja Huber

Leiterin Zentralstelle Dolmetscherwesen Zürich

9

Sprachrohr, Kanal, Kopiermaschine versus umfassende Sprach- und Kulturmittlerin – Zur Rolle der Dolmetscherin im Gerichtssaal

Ass.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric

Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien

15

Vorstellung Verband Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer

lic. phil. Yasmine Mouci Meyer

Co-Präsidentin VZGDÜ

23

«Warum wir nicht zusammenpassen ...»

dipl. oec. Mladen J. Sirol

PR-Verantwortlicher VZGDÜ

25

«Ich bin der mit dem Hut»:

Dolmetschethik im Spannungsfeld zwischen Rechten, Pflichten und Freiheiten

Ass.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric

Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien

33

Begrüssung

lic. iur. Tanja Huber

Leiterin Zentralstelle Dolmetscherwesen Zürich



Sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident
Sehr geehrter Herr Bundesrichter
Sehr geehrte Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
Kolleginnen und Kollegen

Es freut mich ausserordentlich, Sie heute zum (Halb-)Tag des Behörden- und Gerichtsdolmetschens begrüssen zu dürfen.

Als Erstes möchte ich mich ganz herzlich bedanken für die tatkräftige Unterstützung, welche der Verband der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer und die Zentralstelle Dolmetscherwesen von den verschiedensten Seiten für die Organisation dieser Veranstaltung erfahren haben, und ich möchte mich auch bedanken für die zahlreichen Anmeldungen, welche für die heutige Veranstaltung eingegangen sind.

Mein Dank gilt auch dem Herrn Obergerichtspräsidenten Dr. Klopfer dafür, dass er unserer Einladung, den Tag des Behörden- und Gerichtsdolmetschens mitzueröffnen, gefolgt ist, sowie Herrn Bundesrichter Dr. Mathys, der für die heutige Veranstaltung für einen Tag in die Welt der Zürcher Justiz zurückgekehrt ist. Insbesondere freut es mich aber natürlich, dass wir Frau Dr. Kadric als Referentin gewinnen konnten, und ich möchte mich bedanken, dass sie dafür den weiten Weg von Wien auf sich genommen hat.

Bedanken möchte ich mich auch beim Verband der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer, dem VZGDÜ. Für meine Tätigkeit als Leiterin der Zentralstelle Dolmetscherwesen ist mir der Input von engagierten Praktiker(inne)n Gold wert, und eine

solche Goldgrube habe ich in der Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern des VZGDÜ fraglos gefunden.

Es freut mich daher umso mehr, dass der Verband und die Zentralstelle Dolmetscherwesen heute gemeinsam diesen Tag des Behörden- und Gerichtsdolmetschens durchführen können.

Ziel der heutigen Veranstaltung ist es, die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Dolmetscher(inne)n und Auftraggeber(inne)n zu fördern. Die Rednerinnen und Redner aus Justiz, Lehre und Interessenverband werden Ihnen – einmal mehr – die Vielseitigkeit des Themas Behörden- und Gerichtsdolmetschens aufzeigen. Sie werden aber gleichzeitig auch wertvolle Impulse für die anschliessende Podiumsdiskussion liefern, bei welcher Sie, sehr geehrte Anwesende, auch die Möglichkeit haben werden, selber Fragen an die Rednerinnen und Redner zu stellen oder auch weitere Diskussionspunkte aufzugreifen.

Unsere Veranstaltung wird ganz bewusst mit einem geselligen Teil, nämlich einem gemeinsamen Apéro, abgeschlossen. Nutzen Sie die Gelegenheit für den Austausch mit Auftraggeber(inne)n und Dolmetscher(inne)n, lassen Sie dabei aber keinesfalls die aufgetischten Häppchen und den feinen Wein stehen!

Ich wünsche Ihnen einen interessanten und angeregten Tag des Behörden- und Gerichtsdolmetschens und freue mich, das Wort als Erstes dem Obergerichtspräsidenten des Kantons Zürich, Herrn Dr. Rainer Klopfer, übergeben zu dürfen.

Einleitung

Dr. iur. Rainer Klopfer
Obergerichtspräsident Kanton Zürich



1. Die Resultate der Volkszählung im Jahre 2000 zeigten eine ungebrochene Zunahme des Ausländeranteils der Bevölkerung in allen Regionen. Er betrug damals für den Gesamtkanton Zürich 22,5% und ist seither sicher weiter gewachsen. Die drei häufigsten hierzulande gesprochenen Sprachen sind immer noch Deutsch, Französisch und Italienisch, entsprechend den drei ersten Landessprachen. Dann folgt indessen nicht die vierte Landessprache – Rätoromanisch –, sondern Serbisch/Kroatisch, gefolgt von Albanisch, Portugiesisch, Spanisch, Englisch und Türkisch. Erst dann kommt Rätoromanisch!

2. Diese Tatsachen stellen die Behörden und Gerichte vor immer höhere Anforderungen, denn die meisten der rund 250'000 im Kanton Zürich lebenden Ausländer(innen) sind unserer Amtssprache wenig oder gar nicht mächtig. Vor allem diejenigen unter ihnen, die erst seit kurzem hier wohnen, benötigen im Verkehr mit den Behörden und Gerichten sprachliche Hilfe. Der Bedarf an Dolmetscher(inne)n ist daher in den vergangenen Jahren stark gestiegen und steigt nach wie vor.

Reichen schmale Sprachkenntnisse für das Bestellen eines Essens im Restaurant oder das Erfragen eines Weges oder eines Fahrplans weitgehend aus, braucht es für die Übersetzung eines Gesprächs mit der Schulbehörde, im Spital oder beim Arzt bereits wesentlich bessere Übersetzungskünste und Sprachkenntnisse. Für die Übersetzung einer unterrichtsrichterlichen Einvernahme oder einer gerichtlichen Beweisverhandlung sind die Anforderun-

gen indessen noch viel grösser. Dort kommt es auf exakte Übersetzung an, weil nicht nur Inhalt, sondern auch die Form einer Aussage Rückschlüsse über deren Glaubhaftigkeit und schliesslich über die Glaubwürdigkeit der vernommenen fremdsprachigen Person zulassen.

3. Zwei Beispiele aus meiner persönlichen Praxis mögen dies illustrieren:

- a. Als ich vor vielen Jahren als Bezirksanwalt – heute Staatsanwalt genannt – von der Kantonspolizei einen aus der Türkei stammenden Tatverdächtigen auf Transport zugeführt bekam und ihn nach seiner Ausbildung fragte, gab er an, Student zu sein. Was er denn studiere, fragte ich weiter: Physik war die Antwort. Da mir dies unglaublich vorkam, erkundigte ich mich, ob er den Satz von Pythagoras kenne? Es war klar, dass er als Physikstudent darüber Bescheid wissen musste. Doch da hatte ich die Rechnung ohne den Dolmetscher gemacht: Dieser wusste nämlich selber nicht, was das war! Ich musste daher anders herum fragen, um zum Ziel zu kommen.
- b. Mehr Glück hatte ich in derselben Zeit beim Verhör eines aus dem Balkan stammenden Untersuchungshäftlings: Er war in Zürich in eine Messerstecherei verwickelt, und es galt abzuklären, was er dabei für Vorsätze gehabt hatte: Er gab zu, einem Landsmann sein Messer «in die Brust» gestossen zu haben. Das liess den Verdacht auf Tötungsvorsatz aufkommen, denn wer jemanden absichtlich in die Brust sticht, muss mindestens

damit rechnen, dass der Stich tödlich sein kann. Da kam mir die Übersetzerin – eine ausgebildete Dolmetscherin – zur Hilfe, indem sie ungefragt zu mir bemerkte: Der Angeschuldigte hat das Wort Brust verwendet, so habe ich auch wörtlich übersetzt. Aber in seiner Sprache umfasst das Wort Brust den ganzen Oberkörper, vom Hals bis hinunter zum Bauchnabel! Ich fragte sofort nach und erhielt die glaubhafte Antwort, er habe das Messer unten in die Brust, d.h. hiess in den Bauch, gestossen, er habe ja nicht ins Herz stechen wollen, denn dann hätte er ihn ja getötet. Die Vorsatzfrage war damit auf gutem Wege geklärt zu werden, nicht zuletzt dank der Qualität der Dolmetscherin.

4. Diese Beispiele machen deutlich, wie wichtig die Rolle des Dolmetschenden bei einer richterlichen Befragung ist. Hat man früher oft irgendwelche sprachkundigen Personen zum Übersetzen beigezogen, sind wir heute im Qualitätsmanagement schon sehr weit fortgeschritten. Der Kanton Zürich hat hier eine Vorreiterrolle eingenommen, und die Regierung und die Gerichte haben gemeinsam eine für alle öffentlichen Bereiche geltende Dolmetscherverordnung (AS 211.17) erlassen. Damit wurde die Fachgruppe Dolmetscherwesen geschaffen. Deren Aufgabe ist es u.a., das Dolmetscherverzeichnis zu führen und zu verwalten und die Auswahl, Schulung und Kontrolle der Dolmetschenden zu gewährleis-

ten. Die Fachgruppe sorgt damit für eine hohe Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen.

5. Das Qualitätsmanagement auf dem Gebiet des Dolmetschens steht im Kanton Zürich auf hohem Niveau. Gerne benutze ich daher hier die Gelegenheit, der Fachgruppe Dolmetscherwesen mein grosses Lob auszusprechen für die ausgezeichneten Dienste, die sie für alle Behörden erbringt. Damit verbinde ich auch den Dank für die Mitglieder dieser Organisation, die ihre Aufgabe ja grösstenteils nebenamtlich versehen.

Schliessen will ich diese einleitende Betrachtung mit der Aufforderung an alle Behördenmitglieder und Angestellte der öffentlichen Hand, die mit fremdsprachigen Personen zu tun haben und auf Dolmetschdienste angewiesen sind, sich am Qualitätsmanagement im Dolmetscherwesen zu beteiligen. Das tun sie selbstverständlich zunächst durch gute und klare Auftragserteilung an die Dolmetschenden. Im Wesentlichen heisst das: Klare und in der direkten Rede gehaltene, kurze Sätze/Fragen zum Übersetzen zu geben und auf Rückübersetzung ebenfalls in der direkten Rede zu beharren. Das Übersetzen in der indirekten Rede ist eine Unsitte, die zu vermeiden Aufgabe der vernehmenden Behördenmitglieder ist. An ihnen liegt es auch, die Fachgruppe über Mängel im System oder mangelhafte Dolmetschleistungen zu informieren. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Fachgruppe in der Lage, ihre anspruchsvolle Aufgabe richtig erfüllen zu können. Ich danke Ihnen für Ihre Mitwirkung bei dieser für alle Behörden immer wichtiger werdenden Aufgabe der fremdsprachlichen Bewältigung unsere Behördentätigkeit.

Ich wünsche Ihnen allen nun eine erfolgreiche Tagung!



Qualität heisst heute besser zu sein als gestern und morgen besser zu sein als heute!

lic. iur. Tanja Huber

Leiterin Zentralstelle Dolmetscherwesen Zürich



Sehr geehrte Damen und Herren

Der «Tag des Behörden- und Gerichtsdolmetschens»: Wofür? Braucht die Zürcher Justiz eine solche Veranstaltung zur – sagen wir mal – Zusammenführung von Auftraggeber(inne)n und Dolmetscher(inne)n? Die Zahl der Anwesenden dürfte vermuten lassen, dass diese Frage mit einem Ja zu beantworten wäre. Es gingen über 350 Anmeldungen bei uns ein, und wir mussten – leider – beinahe der Hälfte aller Interessierten absagen.

Das allgemeine Echo auf die Einladung zu dieser Veranstaltung war jedoch nicht nur von Begeisterungswellen gezeichnet. Das darf man hier auch sagen. Vielmehr ertete mein Nachfragen bezüglich Teilnahme am heutigen Tag – insbesondere bei Auftraggeber(inne)n – verschiedentlich verständnislose Blicke und auch Aussagen wie: «Zusammenarbeit? Mit dem Dolmetscher? Tja, der Dolmetscher, der – soll halt einfach übersetzen! Und wenn er es nicht kann, dann kann ICH ihm bestimmt auch nicht helfen!» Einer der etwas Selbstsichereren unter den Auftraggebern schleuderte mir gar an den Kopf, dass er diese Veranstaltung natürlich ÜBERHAUPT nicht brauche; ER hätte schliesslich kein Problem

mit den Dolmetschern! Auf mein schüchternes Nachfragen hin, ob es aber allenfalls sein könnte, dass die DOLMETSCHER ein Problem mit IHM als Auftraggeber haben könnten, ging schliesslich – nach einer kurzen Bedenkzeit – seine Anmeldung für den heutigen Tag doch noch bei uns ein.

Aber was macht denn nun die gute Zusammenarbeit aus? Einfacher als bei der Dolmetschtätigkeit ist diese Frage im Zusammenhang mit bspw. einem Hausbau zu beantworten: Wir brauchen starke Maurer, sorgfältige Elektriker, schwindelfreie Zimmermänner, das richtige Material sowie einen Architekten, der das Ganze plant, die Handwerker instruiert und die Arbeiten überwacht. Aber welche sind die Komponenten, die für eine ausgezeichnete Dolmetschleistung vorhanden sein müssen?

Nicht nur die Tätigkeit eines Zimmermannes, auch diejenige eines Behörden- und Gerichtsdolmetschers im Kanton Zürich ist angesichts der gestellten Anforderungen derweil schwindelerregend, dessen bin ich mir bewusst. Verlangt werden u.a. ausgezeichnete Deutsch- und ebensolche Fremdsprachenkenntnisse, genauso wie Kenntnisse der Kulturen in deren Sprachen gedolmetscht wird. Er-

wartet werden zudem Fachkenntnisse bezüglich schweizerischer und kantonaler Behörden sowie die Beherrschung verschiedener Dolmetschetechniken. Und damit wurde noch kein Wort über die verlangten persönlichen Voraussetzungen oder die zu beachtenden ethischen und rechtlichen Prinzipien verloren! Ich behaupte sogar, das Anforderungsprofil geht noch weiter: Um gewappnet zu sein für die Vielseitigkeit der Einsatzbereiche und die Verschiedenartigkeit der Themen und der zu bedienenden Klientelschaft, brauchen Behörden- und Gerichtsdolmetscher(innen) auch eine ausgeprägte Sozialkompetenz sowie ein ungemein breites Allgemeinwissen, müssen sie doch von der Aufteilung der Pensionskassenguthaben bis zu den verschiedensten Techniken beim Drogenkonsum einfach alles dolmetschen, und zwar – gemäss § 10 der Dolmetscherverordnung – korrekt, vollständig und rasch. Die Tätigkeit als Behörden- und Gerichtsdolmetscher(in) ist wahrlich eine anspruchsvolle Aufgabe!

Nur: Wie soll man zu all diesen Fähigkeiten kommen? Ein Patentrezept dafür oder eine Ausbildung, die Sie zu fixfertigen Behörden- und Gerichtsdolmetscher(inne)n für sämtliche Einsatzbereiche macht, gibt es nicht; die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind bei der Erarbeitung des notwendigen Know-hows grundsätzlich auf sich selber gestellt, sei dies in Bezug auf die Zusammenstellung der juristischen Fachterminologie, sei es im Bereich der Weiterentwicklung des Rollenverständnisses. Weiterbildungsmöglichkeiten für Behörden- und Gerichtsdolmetscher(innen) waren bis vor kurzem rar und sind es – angesichts der Komplexität dieser Tätigkeit – immer noch. Oft hilft daher lediglich noch der intensive Austausch mit anderen (allenfalls erfahreneren) Gerichtsdolmetscher(inne)n: eine Weiterbildungsstrategie, die ich im Übrigen durchaus sehr befürworte und unterstütze.

Mit der Entstehung der Arbeits- und jetzigen Fachgruppe Dolmetscherwesen wurden sich jedoch die Auftraggeber(innen) der Problematik der mangelnden Aus- und Weiterbildung für Behörden- und Gerichtsdolmetscher(innen) bewusst. Die Fachgruppe

Dolmetscherwesen führt daher in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule Winterthur seit rund drei Jahren zweitägige Kurse (sog. Basiskurse) durch. Diese Kurse beinhalten je eine eintägige Einführung in die Rechtskunde sowie in die Dolmetschetechnik und werden mit der Prüfung Basiswissen Behörden- und Gerichtsdolmetschen abgeschlossen. Bei diesen Basiskursen handelt es sich jedoch nicht lediglich um ein Weiterbildungsangebot im Sinne einer unterstützenden Dienstleistung seitens der Fachgruppe. Vielmehr ist das Bestehen dieser Prüfung seit rund eineinhalb Jahren eine Voraussetzung für die Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis. Auch für diejenigen Personen, welche bereits auf dem Verzeichnis figurieren, wird das Bestehen der entsprechenden Basiskursprüfung per Juli 2007 eine zwingende Voraussetzung für den weiteren Verbleib im Dolmetscherverzeichnis.

Die Durchführung dieser Kurse und Prüfungen hat die Fachgruppe und auch die Zentralstelle Dolmetscherwesen dieses Jahr besonders beansprucht, werden doch im Jahr 2006 insgesamt 19 solche Basiskurse durchgeführt und ca. 300 Prüfungen abgenommen. Glaubt man den getätigten «Hochrechnungen», werden von den zurzeit 1000 Dolmetscher(inne)n auf dem Verzeichnis per Juli 2007 rund ein Drittel – also ca. 350 Dolmetscher(innen) – gestrichen, weil sie die Prüfung entweder nicht ablegen wollen oder sie nicht bestehen.

Bei dieser Überprüfung handelt es sich um eine erste umfassende Qualitätsmassnahme: Die Fachgruppe und letztlich auch die Auftraggeber(innen) versprechen sich davon eine Verbesserung der Dolmetschqualität bei den Behörden und Gerichten, weil nämlich ab Juli 2007 nur noch diejenigen Personen auf dem Verzeichnis figurieren werden, welche ihre Pflicht, sich auf ihrem Tätigkeitsbereich weiterzubilden, wahrgenommen haben und den von der Fachgruppe Dolmetscherwesen gesetzten Minimalstandard erfüllen.

Die Fachgruppe verspricht sich von dieser Massnahme aber noch mehr: Diese erste Aus- bzw.

Weiterbildungs- sowie Überprüfungs-massnahme dürfte zu einer Sensibilisierung der im Dolmetscherverzeichnis aufgeführten Dolmetscherinnen und Dolmetscher führen, zu einer Sensibilisierung bezüglich der Komplexität ihrer Aufgabe, der immensen Verantwortung, welche Behörden- und Gerichtsdolmetscher(innen) innehaben, der Notwendigkeit ständiger Weiterbildung, und letztendlich dürften diese Basiskurse auch zu einer Sensibilisierung bezüglich Fragen der Dolmetschqualität sowie der ständigen Verbesserung derselben geführt haben. Die Fachgruppe erhofft sich deshalb, dass Sie, sehr geehrte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, auch dazu animiert wurden, sich noch bewusster und intensiver Ihrer Weiterbildung zu widmen, sei dies auf selbstständiger Basis bzw. autodidaktisch oder im Zusammenhang mit Kursbesuchen. Die Fachgruppe wird nicht nur bemüht sein, sondern sie versteht es als ihre Pflicht, auch in Zukunft Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten. Bezüglich der Veranstaltung von solchen Nachfolgekursen werden Sie unterrichtet, sobald die entsprechenden Konzepte ausgearbeitet wurden und Pilotkurse gestartet werden können.

Die Fachgruppe ist aber nicht nur für die ständige Weiterbildung der Dolmetscher(innen) verantwortlich, sondern hat die Qualität der Dolmetschleistungen auch zu überprüfen. Und Qualität heisst heute besser zu sein als gestern – und morgen besser zu sein als heute! Es ist daher davon auszugehen, sehr geehrte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, dass das Bestehen dieser Basiskursprüfung nicht das Ticket für den lebenslangen Verbleib auf dem Dolmetscherverzeichnis ist, sondern dass nicht nur weitere Weiterbildungsangebote, sondern auch weitere Überprüfungs-massnahmen folgen könnten; eine Vorstellung, die bestimmt viele von Ihnen nicht entzücken wird, welche aber angesichts der Tatsache, dass hierzulande selbst Bundesrichter keine Stelle auf Lebzeiten haben, durchaus gerechtfertigt sein dürfte.

Ich möchte Sie jedoch mit solchen Ankündigungen nicht beunruhigen. Ich möchte Sie damit auch nicht mit erhobenem Zeigefinger ermahnen. Vielmehr

möchte ich Sie dazu anhalten, die bereits bestehenden und auch die zukünftigen Weiterbildungsangebote der Fachgruppe zu nutzen. Und ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass auch oder ge-



rade im Bereich des Dolmetschens solche «Investitionen» – seien es zeitliche, seien es finanzielle – schlichtweg getätigt werden müssen, um den qualitativen Anforderungen zu genügen und der Schnelllebigkeit und der Informationsflut der heutigen Zeit Rechnung tragen zu können. Dolmetschende, welche bei dieser wirklich minimalen Mindestschulung wie derjenigen des Basiskurses noch die Frage stellen, ob sich diese «Ausbildung» und die investierten zwei Tage bzw. 200 Franken wohl lohnen würden, sind sich weder der Komplexität dieser Aufgabe noch ihrer immensen Verantwortung als Gerichtsdolmetscher(in) bewusst.

Mit meinen Ausführungen, sehr geehrte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, aber auch Auftraggeberinnen und Auftraggeber, möchte ich Sie jedoch vor allem darüber in Kenntnis setzen, dass die Fachgruppe ihre Aufgabe – und zwar insbesondere auch im Bereich des Qualitätsmanagements – ernst nimmt. Wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör innerhalb der Zürcher Justiz gewährleistet sein soll, ist im Zusammenhang mit fremdsprachigen Parteien eine tadellose Dolmetschtätigkeit unerlässlich!

Nun aber zurück zu unserem Haus, das im Begriffe ist, gebaut zu werden: Bereits wurden ausgezeichnete Maurer, Zimmermänner und Elektriker – oder eben in unserem Falle Dolmetscher – ausgebildet, aber was nützt uns das, wenn der Architekt – oder in unserem Fall eben der Richter, die Staatsanwältin oder der Polizist – die Verantwortung als Planer, Instruktorin und Prüfer nicht wahrnimmt? Sehr geehrte Auftraggeberinnen und Auftraggeber, IHRE Tätigkeit bei der Zusammenarbeit mit den Dolmetscher(inne)n ist nicht unbeachtlich: Die Auswahl sowie die Instruktion beeinflussen massgeblich den Erfolg bzw. die Qualität der Dolmetschtätigkeit! Zur Instruktion der Dolmetschenden werde ich mich nicht weiter äussern, zumal Frau Dr. Kadric diesbezüglich einige Ausführungen machen wird.

Einige Bemerkungen bezüglich der Auswahl des passenden Dolmetschers möchte ich im Folgenden dennoch anbringen, steht Ihnen doch hierzu das von der Fachgruppe bzw. der Zentralstelle Dolmetscherwesen geführte Dolmetscherverzeichnis als Hilfsmittel zur Verfügung. Es ist mir klar: Aus 1'000 Dolmetscher(inne)n den/die richtige(n) herauszupicken, ist kein einfaches Unterfangen. So gilt es, die richtige Sprache auszuwählen und derweil gar die regionalen Unterschiede zu berücksichtigen: In Lateinamerika können andere umgangssprachliche Redewendungen benutzt werden als in Spanien, und in Nigeria wird ein anderes Englisch gesprochen als in Oxford. Diesen sprachlichen Unterscheidungen könnte teilweise vermehrt Rechnung getragen werden, um die Dolmetschleistung positiv zu beeinflussen. Damit will ich jedoch nicht einem gefährlichen sprachlichen Regionalismus Vorschub leisten oder gar die Meinung vertreten, dass bspw. ein Serbe kein Kroatisch verstehen kann! Vielmehr möchte ich Sie darauf hinweisen, dass es Ihnen bei gewissen Einnahmen, mit Sicherheit aber bei Telefonkontrollen, dienlich sein kann, auf die Auswahl des Dolmetschers – d.h. bezüglich dessen/deren Herkunft oder Dialekts – besonderes Augenmerk zu legen.

Zugegebenermassen fehlen solche Zusatzinformationen im Dolmetscherverzeichnis grösstenteils.

Ich möchte Sie jedoch darauf hinweisen, dass bei der Zentralstelle Dolmetscherwesen «Personendossiers» mit zusätzlichen Informationen, wie eben bspw. bezüglich der Herkunft, vorhanden sind. Wenngleich die Zentralstelle grundsätzlich keine Koordinationsarbeit bezüglich Dolmetscheinsätzen tätigt, stehen wir insbesondere bei Spezialfällen oder aussergewöhnlichen Sprachkombinationen gerne zur Verfügung, um bei der Wahl eines geeigneten Dolmetschers behilflich zu sein.

Letztendlich wird es natürlich hauptsächlich so sein, dass von den Auftraggeber(inne)n jeweils diejenigen Dolmetscher(innen) wieder beigezogen werden, mit welchen die besten Erfahrungen gemacht wurden, und dies ist auch gut so. Es handelt sich dabei letztlich um die effizienteste aller Qualitätskontrollen! Sollten Sie jedoch bei einem/einer Dolmetscher(in) grundlegende Unzulänglichkeiten feststellen und deshalb gar die Konsequenz ziehen, eine(n) Dolmetscher(in) zukünftig nicht mehr beizuziehen, sind Ihnen Ihre Kolleginnen und Kollegen von anderen Behörden und Gerichten dankbar, wenn Sie der Zentralstelle Dolmetscherwesen eine entsprechende Meldung zukommen lassen. Solche Rückmeldungen werden von der Fachgruppe sorgfältig geprüft und es werden entsprechende Massnahmen ergriffen. In einem persönlichen Gespräche kann ein(e) Dolmetscher(in) bspw. auf ein allenfalls falsches Rollenverständnis (wie z.B. mangelhafte Neutralität) hingewiesen und abgemahnt werden. Im Falle von Bemängelung der Deutsch- oder Fremdsprachenkenntnisse können mit einer Sprachüberprüfung genauere Abklärungen getätigt werden. Im äussersten Fall können solche Sprachüberprüfungen zur Löschung aus dem Dolmetscherverzeichnis führen.

Ich möchte die Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Saal jedoch auch darauf hinweisen, dass wir auch gerne positive Rückmeldungen entgegennehmen! Insbesondere, wenn Sie bei einem/einer Dolmetscher(in) besondere Fachkenntnisse oder die Beherrschung eines besonderen Dialektes feststellen, sind wir für eine entsprechende Mitteilung dankbar.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie, sehr geehrte Auftraggeberinnen und Auftraggeber, in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Dolmetschenden aber auch noch auf einen weiteren Punkt aufmerksam machen: das direkte Feedback an die Dolmetscherin und an den Dolmetscher. Ich kann nicht für alle Behörden sprechen, aber ich meine zumindest zu wissen, was bei den Gerichten die herrschende Lehre bezüglich Feedback ist, nämlich: Wenn nach geleisteter Arbeit niemand etwas sagt, war man zufrieden, bzw. «wenn etwas nicht in Ordnung war, wird man es schon zu Ohren bekommen ...».

Auch wenn das Wiederaufbieten eines/einer Dolmetschers/Dolmetscherin wohl klar macht, dass man mit ihm/ihr zufrieden war, darf ab und zu ein lobendes Wort an ihn/sie gerichtet werden, und auch bei der Bezahlung darf dann und wann auf die nächste Viertelstunde aufgerundet werden, bevor die Minuten wie Erbsen gezählt werden, damit schliesslich und endlich doch noch abgerundet werden kann! Bedenken Sie bitte auch, sehr geehrte Auftraggeberinnen und Auftraggeber, dass kurzfristige Verschiebungen von Verhandlungen oder unerwartet kurze Einsätze, welche bspw. anstatt des geplanten ganzen Tages lediglich eine halbe Stunde dauern, zu unschönen Situationen führen können – oder reden wir Klartext – massive Erwerbsausfälle generieren, gerade bei Dolmetscher(inne)n, welche dieser Tätigkeit hauptberuflich nachkommen. Wenn vom Qualitätsmanagement in Bezug auf das Dolmetscherverzeichnis oder eben dessen Pflege gesprochen wird, kann es sich nicht lediglich um die Pflege der dort verwalteten Daten und Informationen handeln, vielmehr darf dabei auch in einem gewissen Sinne an die «Pflege» der Menschen oder eben Dolmetscher(innen), welche hinter diesen elektronischen Daten stehen, gedacht werden. Faire Regelungen in Bezug auf die Honorarbezahlung sind dabei das A und O.

Was möchte ich Ihnen aber mit all meinen Ausführungen zum Thema Qualität letztlich sagen? Ich möchte damit auf die Verantwortung sämtlicher am Dolmetschprozess beteiligten Personen hinweisen und insbesondere die Auftraggeber(innen) dazu auf-

fordern, positive und negative Rückmeldungen zu tätigen, und zwar sowohl direkt an den/die Dolmetscher(in) als auch an die Zentralstelle. Aber auch die Dolmetscher(innen) selber haben ihre Verantwortung wahrzunehmen! Teilen Sie dem/der Richter(in) deshalb mit, wenn Sie bspw. zum ersten Mal einen «Gerichtstermin» wahrnehmen. Das Gericht wird sich dann nämlich eher bewusst sein, dass es die Erwartungen an Sie umso klarer zu formulieren hat, und es wird Ihnen bestimmt auch den Einstieg mit zwei, drei erklärenden Worten erleichtern.

Kurzum: Qualitätssteigerungen passieren nicht aus dem Nichts und einfach so! Um tatsächlich «heute besser zu sein als gestern» und gar «morgen wiederum noch besser zu sein als heute», tun nicht nur Aus- und Weiterbildung, sondern auch das Rückmelden und vor allem der konstruktive Dialog zwischen den Beteiligten not. Und diese Veranstaltung, dieser Tag des Behörden- und Gerichtsdolmetschens, soll ein erster (bzw. bei einigen von Ihnen bereits ein zweiter oder gar dritter) Schritt dazu sein!

Ich schliesse deshalb, sehr geehrte Dolmetschende und Auftraggebende, meine Ausführungen mit einem Appell, und zwar mit dem Appell, sich Ihrer Verantwortung in Qualitätsfragen bewusst zu werden! Ich möchte aber beide Seiten auch darauf aufmerksam machen, dass Sie sich bei Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement und mit dem Dolmetscherwesen im Allgemeinen jederzeit gerne an die Zentralstelle Dolmetscherwesen wenden können, dürfen und sollen! Frau Ziswiler und ich, aber auch Herr Schärer (Leiter Fachgruppe Dolmetscherwesen) stehen Ihnen dafür gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sprachrohr, Kanal, Kopiermaschine versus umfassende Sprach- und Kulturmittlerin.

Zur Rolle der Dolmetscherin im Gerichtssaal



Ass.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric
Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien

Wir Dolmetscherinnen und Dolmetscher gehören weder zur Behörde, von der wir geladen werden, noch zu den Menschen, die auf unsere Dienste angewiesen sind; wir sind keine Sachverständigen oder Zeugen – wir können nicht mitreden, wir sollen aber alles vermitteln. Eigentlich stören wir, ohne uns geht es aber oft nicht. Und auch sonst ist Dolmetschen eigentlich kein Thema, über Dolmetscherinnen oder ihre Tätigkeit spricht man erst bei Auffälligkeiten. Die ideale Rolle der Dolmetscherin ist die einer «non-person», eines Kanals, Sprachrohrs, Telefons, einer Kopiermaschine, eines Instruments – das sind alles Metaphern, mit denen man in der Literatur und in Diskussionen Dolmetscherinnen und Dolmetscher beschreibt. Diese Sichtweise geht auf die Befürchtungen zurück, dass eine umfassende Dolmetschung zu einer Interpretation führen und damit die ausgangssprachlichen Äusserungen verfälschen könnte. In diesem Zusammenhang ist oft von «wörtlicher» oder wortgetreuer Dolmetschung die Rede. Demnach ist nur eine wörtliche Dolmetschung die richtige. Ruth Morris hat die Meinung der Auftraggeber-

rinnen und Auftraggeber treffend beschrieben: «Court interpreters are not to interpret (...) but to translate» (Morris, 1995:35). Also Dolmetscherinnen übersetzen, Richterinnen legen aus.

Wir Dolmetscherinnen sagen, es gibt kaum wörtliche Translate, egal ob es sich um Übersetzungen oder Dolmetschungen handelt. Und wir sagen: Es gibt keine rein sprachlichen Translate, jede Sprachmittlung ist auch Kulturmittlung. Und wir sind umfassende Sprach- und Kulturmittlerinnen. Und unsere Aufgabe ist es, erfolgreich Kommunikation herzustellen. Was das heisst, werde ich gleich ausführen. Am besten kann man das an Beispielen veranschaulichen: hier eine von Snell-Hornby (1996:64) beschriebene Begegnung in Kerala, Südindien. Auf der Strasse wurde die Autorin von Einheimischen immer wieder mit folgender Frage angesprochen:

«Where are you going?», und da sie nicht unhöflich sein wollte, hat sie auch immer geantwortet, je nachdem, wohin sie wollte: *To the bus station* oder *I am just going for a walk, I am just off to the ba-*

zaar u. Ä. Die Ansprechpersonen haben sie nach dieser Antwort verwundert angesehen und sind kommentarlos weitergegangen.

Das Missverständnis wurde schliesslich von einem Muttersprachler der Malayalam-Sprache geklärt: Eine auf Malayalam übliche Begrüßungsformel lautet ins Englische transkodiert wie folgt:

A: *Where are you going?*

B: *Just up there.*

A: *What for?*

B: *Just so.*

Die Begrüßungsformel wurde von den Einheimischen, die Englisch können, transkodiert. Und um Fremden höflich zu begegnen, haben sie nicht in der Muttersprache, sondern im transkodierten Englisch gesprochen.

Wenn wir so ein Beispiel hören, ist es mitunter lustig, weil es neu, fremd, anders ist. Wir kennen aber genügend ähnliche kulturspezifische Beispiele aus Kulturen, die uns näher sind, die wir besser verstehen und wo wir gelernt haben, das Kulturwissen zu operationalisieren und transformieren.

Keine Amerika-Kennerin würde z.B. ein *How are you?* eines US-Amerikaners als eine Frage nach ihrem tatsächlichen Wohlbefinden verstehen.

Die Wörter legen dieses Missverständnis nahe, aber wer schon einmal in den USA war und die Gepflogenheiten dort kennt, weiss, dass es dort als Begrüßungsfloskel verwendet wird.

Diese Äusserungen als kommunikative Einheiten stehen nicht isoliert da, sondern als Glied in einer Kette und können nur unter Berücksichtigung des kulturellen Kontextes in Betracht gezogen und verstanden werden. Denn bei jedem Wissen – sei es noch so banal – wird ein gewisses Mass an Vorwissen vorausgesetzt.

In einer Kommunikation, in der angenommen werden kann, dass Kommunikationspartnerinnen und

-partner über das gleiche Wissen verfügen, können auch unausgesprochene Gedanken funktionsgerecht nachvollzogen werden. Bei natürlicher Kommunikation (gemeint ist hier einsprachige Kommunikation bzw. Fachsprache einer eingeweihten Gruppe) muss die genaue Benennung nicht immer erfolgen. Die Äusserungen müssen innerhalb des vorhandenen Wissens «Sinn ergeben». Einer «sinnlosen» Äusserung können die Kommunizierenden keine Bedeutung zuschreiben, weil die ausgedrückten Konzepte mit dem Vorwissen der Kommunizierenden nicht übereinstimmen. Und logischerweise erfolgen die Handlungspraktiken aus diesem Wissen und den Denkstrukturen: Unser Tun, unsere Handlungen werden auch davon bestimmt, wie wir die Realität erfahren und darüber denken. Die «gleiche» Realität wird unterschiedlich erlebt, unterschiedlich erfahren und sie wird auch unterschiedlich *interpretiert*.

Unsere Erfahrung der Realität hängt davon ab, welche Merkmale dieser Realität für unsere Kultur als relevant gelten, welche selektiert und schliesslich auch sprachlich thematisiert – also lexikalisiert – werden (vgl. Kadric, Kaindl, Kaiser-Cooke, 2005:67f.). Wir können das am Beispiel der Gattung der Hasen und Kaninchen näher betrachten. Was ist ein niedliches Haustier, was ein lästiges Nagetier? Je nachdem, wie wir das Tier erleben, werden wir unterschiedliche Bezeichnungen dafür verwenden. Im Deutschen tendiert man dazu, das Wort *Hase* als allgemeine Bezeichnung zu verwenden, auch wenn es sich eigentlich um ein Kaninchen handelt. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass Hasen als niedlich, kuschelig und «lieb» empfunden werden; denken wir nur an *Osterhase*, *Skihase* etc. Die Tatsache, dass Hasen eigentlich (objektiv gesehen) dünner sind, längere Beine und Ohren, ein länger gezogenes Gesicht haben als Kaninchen und allgemein eigentlich viel weniger niedlich wirken, ist dabei irrelevant. Die kulturelle Interpretation dieses Teils der Realität verwendet eben das Wort *Hase*, um bestimmte Emotionen, um ein bestimmtes Bild zu wecken. In anderen Sprachen, z. B. im Englischen, haben Hasen (*hare/s*) ein ganz anderes kulturel-

les Image: Sie gelten als schlau, hinterhältig und sind alles andere als niedlich; sie werden eben anders interpretiert und das Wort drückt auch diese Interpretation aus. Wenn wir also das Wort – eigentlich, die Erfahrung des Teils der Realität, die mit *Hase* bezeichnet wird – ins Englische übersetzen wollen, nehmen wir ein Wort, das eine ähnliche Interpretation dieser Erfahrung wiedergibt, z. B. *rabbit*, *bunny* oder sogar *bunny rabbit*, je nachdem, wofür wir übersetzen oder dolmetschen. Denn im Englischen ist es das Wort *rabbit* (Kaninchen), das diese Erfahrung und Interpretation ausdrückt.

Wir haben eine Art mentales Drehbuch, das uns Anweisungen dafür liefert, wie wir in bestimmten Situationen handeln sollten, um uns kulturkonform zu verhalten. Es gibt natürlich auch typisiertes, kulturspezifisches Wissen auf der Ebene des sprachlichen Verhaltens. Dieses Wissen beeinflusst die Art und Weise, wie wir selbst sprachliche Äusserungen produzieren und auch wie wir Äusserungen anderer verstehen. Diese so genannten Schemata enthalten auch kollektives kulturspezifisches Wissen, das im Zusammenhang mit bestimmten Wörtern, Phrasen, Texttypen etc. aktiviert wird. Wir können eine Sprache nur dann verstehen, wenn wir wissen, welche Erfahrungen und Interpretationen der Realität mit den einzelnen Wörtern und grammatikalischen Konstruktionen in Zusammenhang gebracht werden sollen. Schemata liefern also ein kulturspezifisches Interpretationsmuster, mit Hilfe dessen wir Sprache und Realität auf kulturell adäquate Weise verknüpfen.

Wenn wir übersetzen und dolmetschen, interpretieren wir die Realität neu, im angeführten Beispiel haben wir festgestellt, dass im Englischen Hasen zu Kaninchen werden können (es sei denn, es handelt sich um die zoologische Gattung). Unsere Erfahrung der Realität in den verschiedenen Kulturen wird damit nicht nur anders interpretiert, sondern sie wird auch anders benannt und argumentiert.

Bei uns ist es z. B. «selbstverständlich», dass man, sofern man gläubig ist, nur an einen Gott glaubt.

Was wir «alle wissen» ist so selbstverständlich, dass es uns absurd oder seltsam vorkommt, dieses Wissen zu thematisieren. Oft neigen wir sogar dazu, Menschen, die unser Kulturwissen nicht teilen oder nicht besitzen, als ignorant zu bezeichnen: «Jemand, der Mozart nicht kennt, ist ein Banause» oder «Stell dir vor, die Amerikaner verwechseln immer Monet und Manet!» Auf die Fragen «Wie viele afrikanische Komponisten kennen wir?» oder «Können Sie eine chinesische Malerin nennen?» würden viele von uns keine Antwort wissen. Wir sehen also, dass das Alltagswissen und auch die so genannte Allgemeinbildung gar nicht so allgemein ist – sie ist sehr spezifisch, nämlich kulturspezifisch.

Im Folgenden möchte ich ein Textbeispiel aus der Schweiz vorstellen, das für Nichtschweizerinnen und -schweizer ohne soziokulturelle Kenntnisse keinen Sinn ergibt. Es geht um ein Plakat, eine Käse-Werbung (Snell-Hornby, 1996:64f):

*Als dieser Emmentaler gemolken wurde,
logierte Adnan Kashoggi in Bern.*

Darunter war ein angeschnittener Emmentaler-Laib abgebildet, neben dem Laib ein Foto von Herrn Kashoggi. Unter dieser Abbildung wiederum stand folgender Satz:

Kommt Zeit, kommt Emmentaler.

Die Hintergrundinformation zu diesem Werbetext kennen Sie vielleicht: Adnan Kashoggi, damals einer der reichsten Männer der Welt, wurde ein halbes Jahr zuvor wegen Verstrickungen in internationale Rüstungsgeschäfte und Waffenhandel in Bern verhaftet und in Untersuchungshaft genommen.

Die in der Werbung angesprochenen Schweizerinnen und Schweizer konnten diesen Text richtig verstehen: dass Herr Kashoggi in der Schweiz im Gefängnis sass, dass ein Emmentaler Zeit zum Reifen braucht – mindestens vier Monate – und vielleicht auch eine weitere Botschaft, nämlich dass man auf die Schweiz, ihr Rechtssystem und ihre Produkte

vertrauen kann: sogar Milliardäre kommen ins Gefängnis, wenn ein Haftgrund vorliegt.

Deutschsprachige aus Österreich oder Deutschland beispielsweise würden die Anspielungen ohne Kenntnis des soziokulturellen Kontexts nicht verstehen. Wenn wir den Werbetext rein sprachlich analysieren, kommen wir zu folgendem Ergebnis: Käse kann nicht gemolken werden; die Redewendung heisst natürlich: Kommt Zeit, kommt Rat. Das Lexem «logieren» umfasst zwar semantische Merkmale: untergebracht sein und vorübergehend, aber als Gast und sicher nicht im Gefängnis. Auch dieses Beispiel zeigt, dass Texte niemals nur linguistische Phänomene, sondern soziokulturelle Einheiten sind, die nur ganzheitlich als Teil der Situation, in die sie eingebettet sind, verstanden werden.

Wie sieht diese Kulturspezifität im Gerichtssaal aus? Welche Realitäten begegnen uns hier? Zunächst darf ich die Aufgabe der Dolmetscherin in der Verhandlung festhalten: Die Aufgabe besteht darin, zwischen den an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen Verständigung zu ermöglichen.

Aus der Sicht der Dolmetscherin sind es im Gerichtssaal zwei Gruppen, die einander fremdsprachig und fremdkulturell sind. Sowohl die Gerichtspersonen als auch «echte» Fremdsprachige sind aus der Dolmetschperspektive zwei einander fremdsprachige Personen oder Gruppen, die einander nicht verstehen. Auf der einen Seite sind dies die deutsche Fremdsprache eingebettet in die jeweilige Landeskultur und in eine Fachsprache und Gerichtskultur, auf der anderen Seite die jeweilige andere Fremdsprache eingebettet in die jeweilige Kultur.

Die Dolmetscherin versteht beide, und ihre Aufgabe ist es, die Verständigung zwischen diesen beiden sich nicht verstehenden Menschen oder Gruppen zu gewährleisten. Wie die oben angesprochene Kulturspezifität operationalisiert bzw. transferiert wird, kann an folgenden Beispielen aus der «fremden» Sprache und Kultur illustriert werden. Hier zu-

nächst Deutsch als Fremdsprache und Österreich als Fremdkultur:

Richter: «Sie wollten also nichts an die Himmelfortgasse abliefern?»

Der Richter deutet offenkundig an, dass es um nicht bezahlte Steuern und Abgaben geht und verwendet statt der Bezeichnung Finanz oder Fiskus die Wiener Himmelfortgasse als Sitz des Finanzministeriums. Eine sinnvolle Dolmetschung könnte lauten:

«Sie wollten also keine Steuern zahlen?»

oder

«Sie wollten also nichts an die Finanz abliefern?»

Ein weiteres Beispiel:

Richter: «Haben Sie gewusst, dass der Zeuge ein MA-48er ist?»

Dolmetscherin: «Haben Sie gewusst, dass der Zeuge bei der Müllabfuhr arbeitet?»

Für den Richter ist MA 48 der gängige Begriff für die Wiener Müllabfuhr (Magistratsabteilung 48). Nicht-österreicherinnen und -österreicher werden damit in der Regel nichts anfangen können.

Diese kleinen Beispiele stammen aus Österreich. Für Sie als Schweizer oder in der Schweiz Lebende und deutscher Sprache Mächtige sind diese Realitäten fremd. Ohne weitere Erklärung hätten Sie sie ad hoc wohl auch nicht verstehen können. Wie bereits ausgeführt, muss die jeweilige Äusserung innerhalb des vorhandenen Wissens «Sinn ergeben». Wenn das ausgedrückte Konzept mit dem Vorwissen nicht übereinstimmt, ist die Äusserung «sinnlos». Auch das ist Kulturmittlung.

Wir können auch ein Beispiel für eine andere (Fremd-)Sprache als Deutsch vorstellen:

Zeuge: «Lord Justice, may I ask a question?»

Dolmetscherin: «Hohes Gericht, darf ich eine Frage stellen?»

Auch hier wird die Realität neu interpretiert. Die Originalbedeutung hat nichts mit der Situation im österreichischen Gerichtssaal zu tun: dass es in England 36 Lords Justice gibt, die von der Königin auf Empfehlung des Prime Minister ernannt werden, und dass Inder diese Anrede, die mit der Geschichte der englischen Kolonialherrschaft zusammenhängt, häufig verwenden, sind für eine funktionale Übertragung nicht relevante Aspekte. Im neuen Kontext genügt es, eine funktionale Übersetzung zu liefern, und diese kann sein: «Hohes Gericht, darf ich eine Frage stellen?»

Das sind kleine Beispiele aus dem Gerichtsalltag, dennoch können sie illustrieren, was es heisst, Kommunikation umfassend herzustellen. Translate sind immer verständigungsorientiert, sie sollen alle gleichermassen erreichen. Damit soll gewährleistet werden, dass sowohl das Gericht wie die Behörde in ihrer Zielsetzung die notwendigen Informationen erhalten, aber auch dass die Menschen in ihrem Anliegen umfassend verstehen und umfassend verstanden werden. Als oberstes Ziel wird in der Translation gesetzt, *erfolgreich* Kommunikation herzustellen. Und erfolgreiche Kommunikation heisst: alle an der Kommunikation Beteiligten sollen alles verstehen und umfassend verstanden werden. Professionelle Dolmetscherinnen müssen immer wissen, was sie tun und warum sie was wann sagen.

Die «Befreiung» aus dem Interpretationsmuster einer Kultur und Sprache – und wir Dolmetscherinnen sprechen nicht von Fremdsprache oder Muttersprache, sondern von Arbeitssprachen, uns sind die Sprachen, mit denen wir arbeiten eben nicht fremd – also die Befreiung aus dem Interpretationsmuster einer Kultur und Sprache erfolgt über den Weg der kritischen Auseinandersetzung damit. Diese kritische Auseinandersetzung verlangt nicht, dass man sich einer neutralen Sichtweise bedient. Diese kann es ja gar nicht geben, denn *jede* Sprache stellt eine kulturgeprägte Interpretation dar. Die kri-

tische Auseinandersetzung erfolgt durch das Studium und den Vergleich einer Ausgangssprache und -kultur mit einer Zielsprache und Zielkultur und der damit gewonnenen Erfahrung mit dem Teil der Realität, der Gegenstand des Texts ist.

Dolmetscherinnen müssen immer Entscheidungen treffen: in Bezug auf die Interpretation des Ausgangstextes und in Bezug auf die Art und Weise, wie sie diese Interpretation im Zieltext wiedergeben können. Diese Entscheidungen können nur adäquat getroffen werden, wenn wir die Kulturspezifität der Sprachen und der Texte explizit gelernt haben – sonst «entscheiden» wir blind. Es stellt sich die Frage, wann man wie dolmetscht und wie die jeweilige Strategie zu argumentieren ist. Dolmetschen wir intuitiv, spontan, reflexartig oder gelernt und reflektiert?

Translatorisches Handeln geht von einem Auftrag aus, der die Grundlage für den Umgang mit dem Ausgangstextmaterial bildet. Da professionelle Translatorinnen nicht einfach übersetzen und dol-



metschen, was im Ausgangstext steht, sondern die Funktion des Translats in der Zielkultur als Massstab nehmen, brauchen sie ein Repertoire an verschiedenen Translationsstrategien. Um diese systematisch darzustellen, greife ich hier auf ein Modell zurück, das zwischen zwei grundlegenden

Translationstypen unterscheidet, der dokumentarischen und der instrumentellen Translation. Beide Typen können in Reinform vorkommen, häufiger sind jedoch Mischformen, in denen beide Typen vertreten sind. («Translation» wird als Oberbegriff für Übersetzen und Dolmetschen verwendet; diese Typisierung gilt für beide Translationsarten.)

Die *dokumentarische* Translation behandelt den Ausgangstext als Dokument, über das in der Zielkultur berichtet wird. Vereinfacht gesagt, handelt es sich hierbei um einen Zieltext, der als Translat erkennbar bleibt. Hier geht es nicht darum, den Text in Form und Inhalt an die Konventionen der Zielkultur anzupassen, vielmehr bildet das Translat Form und Inhalt des Ausgangstextes möglichst unverändert ab, je nachdem, welches Interesse die Adressatinnen und Adressaten des Zieltextes haben. Dies kann z. B. im Wortlaut, in der grammatischen Struktur, im Inhalt oder im Stil liegen. Danach richtet sich auch die Translationsform. Diese umfasst verschiedene Kategorien, die – je nach Zweck der Translation – gemeinsam oder getrennt auftreten können. (Die Ausführungen darüber würden zu weit führen, hier wird die vereinfachte Typisierung vorgestellt.)

Die *dokumentarische* Translation von «Lord Justice, may I ask a question?» würde folgendermassen lauten: «Lord Richter, darf ich eine Frage stellen?»

Bei der *instrumentellen* Translation fungiert der Zieltext – wie der Name bereits sagt – als Instrument für eine kommunikative Handlung in der Ziel-situation. Vereinfacht gesagt handelt es sich hier um eine Übersetzung, der nicht anzusehen ist, dass es eine solche ist, da sie an die Situation, die Vertextungskonventionen der Zielkultur und die Wissensvoraussetzungen der Zielrezipientinnen angepasst wird. In diesem Sinne lautet das angesprochene Beispiel wie folgt:

Frage: «Lord Justice, may I ask a question?»

Dolmetschung: «Hohes Gericht, darf ich eine Frage stellen?»

Man könnte nach diesen Beispielen sagen, klar, instrumentell ist selbstverständlich, dokumentarische Dolmetschungen gibt es ja gar nicht und wozu die Unterscheidung. Die Unterscheidung gibt es, und sie ist notwendig. Aber wann und wie sie notwendig ist, können wir feststellen, wenn wir die einzelnen Handlungsformen der Verfahrensbeteiligten im Gerichtssaal geordnet haben. Wir brauchen für unsere Arbeit eine Struktur und Orientierungshilfe, damit wir unsere translatorischen Strategien erarbeiten und argumentieren können. Zu diesem Zweck können wir die Handlungen der Beteiligten in den einzelnen Verfahrensstadien festlegen und einzelnen Handlungskategorien zuweisen. Die zwei folgenden Handlungsarten können wir in Anlehnung an handlungstheoretische Begriffe *strategisches juristisches Handeln* und *kommunikatives juristisches Handeln* nennen. Es ist hier auch etwas vereinfacht, es sind auch hier mehrere Kategorien, wie sehen uns diese beiden an: strategisches juristisches Handeln und kommunikatives juristisches Handeln.

Strategisches juristisches Handeln ist in der Regel *erfolgsorientiert* und verfolgt vorwiegend Ziele, ohne sie mit den Zielsetzungen anderer zu koordinieren bzw. ohne das Einverständnis anderer betroffener Personen zu suchen. Im Gerichtssaal würde unter diese Kategorie beispielsweise der Grossteil der Handlungen der Staatsanwaltschaft, wie etwa der Vortrag der Anklage oder das Halten des Schlussplädoyers, fallen. Im Rahmen seines Handelns verfolgt der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin eine bestimmte Zielsetzung, nämlich die im Gesetz vorgesehene Strafandrohung durchzusetzen. Die dabei primär verwendete Sprachform ist der Monolog. Etwaige Repliken (z.B. Gegenäusserung der Verteidigung) sind formaler bzw. ritueller Natur und haben wenig Einfluss auf den Vortrag der Anklage.

Der *Vortrag des Strafantrags* erfolgt in einer floskelhaften Sprache, die die Statik eines hochfachlichen schriftlich fixierten Textes aufweist – wir nennen das «schriftliche Mündlichkeit», z. B.:

Die Staatsanwaltschaft Wien legt XY zur Last, er hat am 20.3.2005 in Wien fremde bewegliche Sachen, nämlich mehrere dem Franz Mayer gehörende Gläser, dadurch zerstört, dass er die Gläser von dem Schank nahm und gegen die Wand warf, und hat hierdurch das Vergehen der Sachbeschädigung nach dem § 125 StGB begangen. [...]

Die (instrumentelle) Dolmetschung, die sich hier anbietet, wird im Sinne einer Funktionsgerechtigkeit gewählt. Die Dolmetscherin wendet sich direkt an den Angeklagten:

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt: Sie haben am 20.3.2005 in Wien fremde Sachen, nämlich mehrere Gläser des Franz Mayer, von dem Schank genommen, gegen die Wand geworfen und so die Gläser zerstört. Damit haben Sie das Vergehen der Sachbeschädigung (nach dem § 125 StGB) begangen [...]

Eine solche Vorgangsweise ist durch den unterschiedlichen Zweck der Rede gerechtfertigt. Beim Vortrag des Strafantrags handelt es sich um einen ritualisierten Vorgang: Die öffentliche Anklage wendet sich an das Gericht und die Öffentlichkeit im Gerichtssaal. In der Dolmetschung dagegen ist das «Publikum» ausschliesslich der Angeklagte. Der Zweck der Dolmetschung ist es, den Strafantrag für die angeklagte Person, die die Gerichtssprache nicht versteht, verständlich zu machen. (Nach aussen manifestiert sich der unterschiedliche Zweck der Rede etwa dadurch, dass sich die Dolmetscherin dabei nicht vom Sitz erhebt, so wie der Staatsanwalt.)

Kommunikatives juristisches Handeln impliziert dagegen Diskurse, in welchen Verständigung erfolgt. Es ist vorwiegend dialogischer Art, *kontradiktorisch orientiert* und bestrebt, die eigenen Zielsetzungen mit denen anderer zu koordinieren. Im Gerichtssaal würde kommunikatives juristisches Handeln alle Verfahrensteile umfassen, in denen die Erörterung der Sachlage in dialogischer Form stattfindet: beispielsweise die Aufnahme von Beweisen.

Ich möchte die Bedeutung des Dolmetschtyps an einem Beispiel verdeutlichen; ich wähle hier ein Beispiel, bei dem nicht richtig translatorisch gehandelt wurde. Es handelt sich um ein Verfahren wegen eines Ehestreits. Ein Nachbar wird dazu als Zeuge vernommen.

Zeuge: «Nein, nein, ich war nicht zu Hause um 7 Uhr und ich habe auch keinen Streit gehört. Weil, ähm, ich gehe immer um halb acht, nein, um sieben, ich mein' um halb sieben von zu Hause weg. Halb sieben. Nein, nein, ich habe nichts gesehen.»

Dolmetscher: «Nein, ich war um 7 Uhr nicht mehr zu Hause und konnte keinen Streit hören. Ich gehe nämlich immer um halb sieben von zu Hause weg. Nein, ich habe nichts gesehen.»

Die straffe und klare Wiedergabe durch den Dolmetscher macht diese Aussage auf den ersten Blick klar und glaubwürdig. Das ist aber ein klassischer Fall einer falschen Translationstypisierung. Es geht verloren, dass der Zeuge drei verschiedene Zeitangaben anführt, wann er von zu Hause weggeht; dieser Umstand könnte für die Beweiswürdigung grosse Bedeutung haben.

Die Aufgabe der Dolmetscher ist es nicht, Texte schön zu machen, sondern durch die Wahl des richtigen Translationstyps Texte korrekt wiederzugeben. Es müsste in diesem Fall eine dokumentarische Dolmetschung angewendet werden, präzise auch in der Wiedergabe der defekten Textstellen, d.h. die diversen Zeitangaben des Zeugen: «um halb acht, nein, um sieben, ich mein' um halb sieben» – das muss erhalten bleiben. Ob es sich hier nur um lautes Nachdenken des Zeugen, um Unsicherheiten oder allenfalls um das Erinnern an die abgesprochenen Aussagen handelt, hat das Gericht zu werten. Derartige Übertragungsfehler passieren unerfahrenen oder Laiendolmetschern. (Erfahrungsgemäss glätten Laiendolmetschende Äusserungen aus der Angst heraus, dass eine inkohärente Wiedergabe ihre Kompetenz in Frage stellt.)

Abschliessend möchte ich noch einmal zusammenfassend wiederholen, dass sich unsere Arbeit im Gerichtssaal als umfassendes Sprach- und Kulturmitteln versteht. Wir haben an den vorgestellten kleinen Beispielen gesehen, dass jeder, auch der banalste Text, eines Kontextes bedarf und dass jede Sprachmittlung auch Kulturmittlung ist. Wörter bringen zwar Bedeutungen ins Spiel, aber Traditionen, Konventionen und Situationen entscheiden darüber, welchen Sinn sie haben. Dolmetscherinnen wissen das. Ein Sprachrohr, eine «non-person», ein Telefon wird dies nie können.

Literatur

Kadric, Mira. 2001/2006. *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: WUV.

Kadric, Mira & Kaindl, Klaus & Kaiser-Cooke, Michèle. 2005. *Translatorische Methodik. Basiswissen Translation*. Wien: facultas.

Morris, Ruth. 1995. «The Moral Dilemmas of Court Interpreting.» In: *The Translator* 1/1, 25-46.

Snell-Hornby, Mary. 1996. *Translation und Text. Ausgewählte Vorträge*. Herausgegeben von M. Kadric & K. Kaindl. Wien: WUV.

Vorstellung des VZGDÜ

lic. phil. Yasmine Mouci Meyer
Co-Präsidentin VZGDÜ



Sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident Klopfer!
Sehr geehrter Herr Bundesrichter Mathys!
Sehr geehrte Frau Professor Kadric!
Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Berufskolleginnen und Berufskollegen!

Und last but not least, sehr geehrte Frau Huber, Ihnen als Leiterin der Zentralstelle Dolmetscherwesen gilt mein besonderer Dank für all Ihre im Zusammenhang mit der Organisation dieses Anlasses geleistete Arbeit.

Gerne benutze ich die Gelegenheit, den Verband der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer näher vorzustellen.

Im März 2003 gegründet, zählt der Verband bereits über 100 Mitglieder. Konkreter Anlass für die Verbandsgründung war der Erlass einer Dolmetscherverordnung durch die Regierung. Als Einzelpersonen erhielten wir Dolmetscher(innen) keinen Einblick in den Verordnungsentwurf, der neugegründete Verband dagegen schon; der erste Schritt war getan, und die Polizei-, Justiz- und Gerichtsdolmetscher(innen) haben eine Stimme bekommen, denn der Verband versteht sich als Ansprechpartner der Behörden und meldet sich, um die Rechte der Mitglieder einzufordern.

Unser Verband wächst kontinuierlich. Das zeigt, dass die vom Verband angeregte Vernetzung und der Informationsaustausch unter den Dolmetscher(inne)n, einem echten Bedürfnis entsprechen. Unser Stammtisch am ersten Freitag jedes Monats

(oder am ersten Donnerstag jedes ungeraden Monats) bietet Gelegenheit, die Berufskolleginnen und Berufskollegen persönlich kennen zu lernen und sich auszutauschen.

Auf grosses Interesse stossen unsere Weiterbildungskurse. Sie dienen nicht zuletzt dazu, eine qualitativ gute Dolmetscharbeit leisten zu können. Den Anfang unserer Weiterbildungen machte Herr Dr. Peter Schäppi, Richter am Bezirksgericht Zürich, im Jahr 2004 mit einer Einführung in die Rechtspflege des Kantons Zürich. In einer dreiteiligen Kursreihe Anfang 2005 führte uns Herr Jean-Pierre Joss, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, mit viel Witz und auf anschauliche Art und Weise in die Strafprozessordnung des Kantons Zürich ein. Ein vierter Kursabend zum Thema Zwangsmassnahmen wurde auf Wunsch der Kursteilnehmer(innen) sogar angehängt. Im Herbst 2005 gab uns Frau Tavernini, ehemalige Dozentin an der früheren Dolmetscherschule Zürich und erfahrene Gerichtsdolmetscherin, nützliche Tipps zum Gerichtsdolmetschen.

Mit den neuen Technologien stehen den Dolmetscher(inne)n und Übersetzer(inne)n immer neue Hilfsmittel zur Verfügung. Diese muss man aber kennen lernen und sich damit vertraut machen, um sie effizient anwenden zu können. So präsentierte im Frühjahr 2006 Frau Dr. Nicoletti, Mitarbeiterin der Zentralen Sprachdienste, Sektion Terminologie der Bundeskanzlei in Bern, die Terminologie-Datenbank des Bundes.

Der Verband hat sich das Ziel gesetzt, sowohl den altgedienten Dolmetscherinnen und Dolmetschern Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten, als auch die Neueintretenden auf ihre zukünftige Tätigkeit optimal vorzubereiten. Zu diesem Zweck hat der Verband eine dreiteilige Grundausbildung ausgearbeitet, welche dieses Jahr bereits erfolgreich durchgeführt wurde.

Weitere Kurse für 2007 sind in Planung, so z.B. zu den Themen Betäubungsmittel, häusliche Gewalt, Scheidungsrecht, Arbeitsrecht etc. Zu Ihrer Information: Unsere Kurse werden auf unserer Homepage unter der Rubrik «Aktuelles und Kurse» ausgeschrieben.

Die Erarbeitung von Standesregeln bzw. von einem Leitbild war ein weiteres Ziel, das wir uns gesetzt hatten und welches auch zu regen Diskussionen innerhalb des Vorstands führte, denn zur Professionalität gehört ein Verhalten in Einklang mit berufsethischen Verhaltensrichtlinien. Die Fachgruppe Dolmetscherwesen kam uns zuvor und unterbreitete dem Verband im August 2004 den Entwurf eines Merkblatts für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Stellungnahme. Der Vorstand schlug daraufhin die Richtlinien für Richter(innen) und Dolmetscher(innen) vor, die auf unserer Homepage abrufbar sind. Einige unserer Anregungen flossen auch in die definitive Fassung des von der Fachgruppe herausgegebenen Merkblatts ein.

Nun zum Schluss noch etwas Werbung: Unsere Homepage ist unsere Visitenkarte gegen aussen. Unter www.vzgdu.ch ist sie öffentlich zugänglich und informiert über Ziele und Aktivitäten des Verbands. Eine Suchmaschine nach Sprachen, in der sich unsere Mitglieder vorstellen können und potenzielle Auftraggeber(innen) die Möglichkeit haben, direkt Kontakt aufzunehmen, wird demnächst aufgeschaltet.

Im Mitgliederbereich, der nur mittels Passwort zugänglich ist, befinden sich nützliche Links zu Gesetzessammlungen, Online-Wörterbüchern, Behördenadressen sowie nützliche Arbeitsunterlagen, wie

z.B. Urteilsdispositive oder Scheidungskonventionen, die jeder für sich in die Sprache, die sie oder er übersetzt, übersetzen kann.

Der Verband ist bemüht, den Mitgliedern möglichst nützliche Informationen zur Verfügung zu stellen, was nicht zuletzt auch zur Qualität der Dolmetscherei beiträgt.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

«Warum wir nicht zusammenpassen ...»

Dipl. oec. M. J. Sirol
PR-Verantwortlicher VZGDÜ



Sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident,
sehr geehrter Herr Bundesrichter,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

1. Die Entstehung des Polizei-, Justiz- und Gerichtsdolmetschers und seine Typologisierung

Ich beginne mit einem Dank – und mit einem Geständnis. Mit einem Dank, weil ich den Anwesenden vieles verdanke. Und mit einem Geständnis, weil ich weiss, dass insbesondere Strafverfolger(innen) Geständnisse über alles lieben.

Zum Dank: Unter anderem verdanke ich den anwesenden Auftraggeber(inne)n die Erlernung eines neuen Berufes: In einem Dutzend Jahren wurde aus mir ein Polizei-, Justiz- und Gerichtsdolmetscher.

Zum Dank und zum Geständnis zugleich: Ich bin vor rund einem Dutzend Jahren als ahnungsloser Laie in dieses Metier hineingerutscht, und man hat mich einfach machen lassen. Ich will Ihnen – aber insbesondere auch mir – die Nacherzählung von den Pleiten, Pech und Pannen eines Anfängers ersparen.

Wie war es also damals? Man hat mich als Anfänger alle Fehler machen lassen, die eben ein Anfänger in diesem Metier nur machen kann, und es waren ja nicht wenige. Man hat mich sogar dafür bezahlt; selbstverständlich war die Bezahlung nicht allzu fürstlich, aber immerhin. Über die Tarife rede ich aber noch!

Im damaligen Zeitgeist, also noch vor der Zeit der famosen Dolmetscherverordnung, hat man es vorgezogen, Anfänger(innen) ohne irgendwelche Instruktionen gleich ins kalte Wasser zu werfen, damit sofort klar wird, wer kriegstauglich, ich meine dolmetschtauglich ist; eine Auslesemethode, die wahrlich einmalig ist.

Ich habe während vieler Jahre sprachlich hochqualifizierte Berufskolleginnen und -kollegen kommen und gehen sehen. Die meisten kamen eben nicht auf Anhieb klar in einem beruflichen Umfeld, wo man es doch mit einer etwas besonderen Art von Klientel zu tun hat. Böse Zungen behaupten, teilweise zu Recht, dass viele von uns sich nur deshalb auf der Dolmetscherliste haben halten können, weil die sprachlich gut qualifizierten Dolmetscher(innen) abgewandert sind, bevor sie überhaupt hätten Fuss fassen können.

Was ist denn aber so schwierig an der Dolmetschertätigkeit im Schoss oder in den Armen des blinden Mädchens Justitia, dass viele Leute daran scheitern? Bevor wir diese Frage nur annähernd beantworten können, kommen wir nicht umhin, einen Versuch zur groben Typologie der Polizei-, Justiz- und Gerichtsdolmetscher(innen) und -Übersetzer(innen) zu unternehmen:

- Bei **Telefonüberwachungen** ist nicht in erster Linie korrekte Zweisprachigkeit und auch keine akademische Ausbildung gefragt. Hier sind viel-

mehr Kenntnisse des jeweiligen Dialektes, Soziolektes, Kultolektes und Regiolektes gefragt, des speziellen Milieujargons, und eine Neigung zu kriminalistischen Gedanken- und Interpretationsspielen.

Die Forderung nach hervorragenden Sprachkenntnissen auf einem hohen fachlichen Niveau ist hier fehl am Platz. Aber auch Secondos mit muttersprachlichen Deutschkenntnissen können wenig ausrichten. Hier brauchen wir Leute, welche noch über eine unverfälschte Beziehung zu der jeweiligen Sprache und Kultur verfügen. Nur solche Kenntnisse und Fähigkeiten, richtig eingesetzt, können einen wertvollen operativen Input an der Polizeifront liefern. Die Übertragung ins korrekte Deutsche kann bei Bedarf im Nachhinein erfolgen. Vergessen wir bitte nicht, dass gerade solche Überwachungsmaßnahmen bei den Strafverfolgungsbehörden mehr als die Hälfte der gesamten Übersetzungs- und Dolmetschkosten ausmachen. Allerdings: Auftraggeber(innen), welche diese spezifischen Sprach-, Kultur- und Sozialkriterien bei der Auswahl ihrer Übersetzer(innen) und Dolmetscher(innen) nicht beachten, greifen vielfach daneben, womit unweigerlich das Risiko von Auswertungsflops massiv steigt.

- Die **Verdolmetschung** von **polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen** erfordert bereits recht gutes Beherrschen des Deutschen. Ebenso wichtig sind aber Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl. Der Angeschuldigte soll begreifen, dass kooperatives Verhalten auch ihm nützt. Schliesslich braucht es eine charakterliche Komponente, die man am besten mit dem Begriff «Teflonanzug» veranschaulichen kann: Die nach Schweiss, Angst und Aggression riechenden Angeschuldigten sowie übermüdete und gereizte Polizeibeamte sind wahrlich keine Designerumgebung.

Aber auch auf Strafverfolger(innen), die ihre Strafverfolgungseffizienz in Dezibel messen, kann man getrost verzichten.

Noch eine weitere Gefahr lauert bei solchen Einsätzen – meistens hinterrücks –: die sprachlich vermeintlich beschlagene Strafverteidigerin. Ich meine hinterrücks, weil diese meistens hinter einem sitzen. Schon klitzekleine Unsicherheiten des Dolmetschers reichen normalerweise aus, um ihren Destabilisierungsinstinkt zu wecken. Tatsächlich gibt es für eine Strafverteidigerin keine günstigere Möglichkeit, ihrem Mandanten die eigene Einsatzbereitschaft eindrücklicher zu demonstrieren. Wehe dem Dolmetscher, der sich ins Bockshorn jagen lässt. Von roten Köpfen bis zur Unterbrechung der Einvernahme liegt alles drin.

Aus all diesen Gründen leiden zart besaitete Seelen still vor sich hin, und das Ego kann dabei dermassen irreparable Schäden davontragen, dass man auf zukünftige Einsätze freiwillig verzichtet. Nebst den Sprachkenntnissen sind es also unzählige andere Faktoren, die über das Sein oder Nicht-Sein des Dolmetschers entscheiden.



- Bei **Gerichtsverhandlungen** ist hingegen sprachliche Perfektion unabdingbar: Hier kommt es auf Nuancen an. Da sind auch juristische Fachkenntnisse wichtig, denn man kann nur etwas verdolmetschen, was man auch verstanden hat. Allerdings: In der Öffentlichkeit des Verfahrens und der damit verbundenen, teils grossen Zuschauer- und Pressekulisse erbringen nur fachlich ausge-

wiesene, sprach- und sprechbegabte sowie praxis- und publikumserprobte Dolmetscher(innen) eine adäquate Leistung. Der Auftritt vor grossem Publikum kann durchaus Lampenfieber verursachen, verbunden mit entsprechenden Denk- und Sprechblockaden.

- Die **Übersetzerin**, also diejenige, die nur schriftliche Arbeiten erledigt, kann sich hingegen ihre Arbeitsumgebung aussuchen. Im Strandbad oder im Bett, alles ist möglich und denkbar. Hier muss aber die Forderung nach hervorragenden Sprachkenntnissen auf einem hohen fachlichen Niveau als unabdingbare Voraussetzung gestellt werden. Hier sind nicht nur profunde Kenntnisse der juristischen Terminologie, sondern auch solides juristisches Hintergrundwissen gefragt. Die Sozial-, Aggressions- und Abgrenzungskompetenz muss dafür nicht sonderlich entwickelt sein. Auch die sprachliche Reaktionsfähigkeit ist eine vernachlässigbare Grösse. Nur die Einsamkeit vor dem Bildschirm, die muss man gut ertragen können.

Bereits aufgrund dieser groben Typologie ist klar ersichtlich, dass die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Dolmetscher(innen) bzw. Übersetzer(innen) je nach Einsatzsituation extrem unterschiedlich sind. Und es dürfte auch klar geworden sein, dass sich der Beruf des Dolmetschers klar und grundlegend vom Beruf des Übersetzers unterscheidet.

Genau diese Differenzierung der persönlichen und fachlichen Qualifikationen muss sich aber auch im Dolmetscherverzeichnis finden. Denn das Dolmetscherverzeichnis muss zu einem hilfreichen Arbeitsinstrument der Auftraggeber(innen) werden. Ebenso zu einer Profilierungsplattform für Dolmetscher(innen) und Übersetzer(innen), welche die eigenen Qualifikationen, Fähigkeiten, Erfahrungen, Spezialkenntnisse, Vorlieben, Abneigungen etc. effizient darlegen können. Es darf doch wirklich nicht sein, dass immer wieder Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen wegen mangelhafter Dolmetschleistung unterbrochen bzw. verschoben werden müssen, was

einer leichtsinnigen Ressourcenverschleuderung gleichkommt. Und dies nur deshalb, weil die Auftraggeberin den falsch qualifizierten Dolmetscher beauftragt hat.

Es kann aber auch nicht sein, dass übersetzte und ins Ausland verschickte Rechtshilfesuche unerledigt mit dem Vermerk zurückkommen, man habe den übersetzten Inhalt nicht verstanden, nur weil die Auftraggeberin denkt, dass ein guter Dolmetscher automatisch auch ein guter Übersetzer ist.

So viel zum unbekanntem Wesen des Dolmetschers und Übersetzers und wie man es besser klassifiziert und einsetzt. Zum Vorteil beider Seiten.

2. Die Arbeitstechnik und die Berufsethik: einige Grundsätze zu meinem Berufsverständnis

- Ich bin als Dolmetscher der strengsten Unparteilichkeit verpflichtet und ich übersetze möglichst wörtlich und immer sinngemäss. Allerdings nehme ich dabei gewisse Filterfunktionen in Anspruch: Die unkontrollierten «Aahhs» und «Oohhs», sowie weitere unbeherrscht angeschnittene Laute, halbausgesprochene unverständliche kontextfremde Ansatzbezüge und sonstiger akustisch inhaltsloser Ballast werden während der Translation über Bord geworfen. Verstehen Sie mich richtig: Ich masse mir nicht an, zwischen wichtigen und unwichtigen Aussagen zu unterscheiden, ich übersetze auch inhaltlichen Schrott, aber sprachlich strukturiert. Denn die Effizienz der Dolmetschleistung wird nicht zuletzt an deren Protokollfähigkeit gemessen.

Was heisst aber Protokollfähigkeit?

- Vergessen wir bitte nicht, dass im Kanton Zürich Aktenprozesse geführt werden und dass Akten respektive deren Vollständigkeit über Schicksale entscheiden. Und was nicht in den Akten steht, existiert nicht auf dieser Welt: «Quod non est in actis, non est in mundo.»

Allerdings findet nur derjenige Teil der Aussagen den Weg in die Akten, der auch sprachlich klar strukturiert verdolmetscht wird. Nicht zu schnell bitte, damit die Protokollführung nicht überfordert wird und wirklich alles, was verdolmetscht wurde, auch tatsächlich protokolliert wird. Das ist die Verantwortung des Dolmetschers, der Dolmetscherin.

Die Dolmetscherin wird aber gelegentlich an der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gehindert: durch ihren auftraggebenden Staatsanwalt höchstpersönlich. Es gibt tatsächlich bei den Juristen auch solche, die meinen, sie seien auch sprachlich unwiderstehlich, und welche die verdolmetschten Aussagen umformulieren. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rate Ihnen dringend: Unterbinden Sie augenblicklich solche unqualifizierten Dreistigkeiten, denn ansonsten geraten Sie spätestens bei der Rückübersetzung des Protokolls selber in Teufels Küche. Dann nämlich, wenn Ihnen der Angeschuldigte ins Ohr flüstert: «Hey, Mann! Habe ich so nicht gesagt, Mann!»

- Damit ist bereits vorgegeben, wie die Dolmetschleistung zu erbringen ist. Nicht überall so, aber bei der Justiz auf alle Fälle immer so. Hier wird nicht Völkerverständigung betrieben, hier werden Strafprozesse durchgeboxt, und an der Polizei-, Justiz- und Gerichtsfront herrscht immer Kriegszustand. Hier geht es immer um die existenziellen Werte: um das Leben, um das Geld und um die Freiheit.

Nochmals: **Protokollfähigkeit** heisst das Zauberwort der Dolmetschleistung.

- Ich weiss, am Basiskurs Behörden- und Gerichtsdolmetschen der Zürcher Hochschule Winterthur wird über Simultandolmetschen, Konsekutivdolmetschen, Flüsterdolmetschen, Spontandolmetschen, über Sprechtechnik oder gar Rhetorik und Notiztechnik referiert.

Allerdings: Es hat sich dabei gezeigt, dass die praktischen Bedürfnisse der Polizei-, Justiz- und

Gerichtsdolmetscher(innen) noch zu wenig berücksichtigt werden. Ich lade die Kursleiter(innen) der Zürcher Hochschule Winterthur herzlich ein, an einigen verdolmetschten Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Raus aus dem Elfenbeinturm, willkommen in der Wirklichkeit. Ich freue mich auf zahlreiche Begleitung.

3. Die Dolmetscherverordnung

Weil aber nicht nur das Leben, sondern auch die Justizbehörden immer besser werden, wurde uns eines Tages die Dolmetscherverordnung, zunächst als Entwurf, geschenkt. Als junger, soeben gegründeter Berufsverband wurden wir damals auch zur Vernehmlassung eingeladen und bildeten uns bereits ein, dass dies nun eine Geste sei, wonach wir als Stimme der Dolmetscher(innen) und Übersetzer(innen) als gleichberechtigte Gesprächspartner(innen) angehört werden. Wir sollten uns aber noch bitter täuschen!

In unserer ausgiebigen Stellungnahme zum Entwurf der Dolmetscherverordnung haben wir uns über unzählige Punkte ausgelassen, u.a. über:

- **Die Tarifordnung**, bei der das Anforderungsprofil, die Marktüblichkeit und der seit mittlerweile 15 Jahren aufgelaufene Teuerungsausgleich berücksichtigt werden sollte. Zum Vergleich sei festzuhalten, dass in der Privatwirtschaft für «Verhandlungsdolmetschen» ein Stundenansatz von Fr. 150.– berechnet wird. Es wird offensichtlich vergessen, dass eng an das Qualitätsproblem die Entschädigung der Dolmetscher(innen) gebunden ist. Eine verbesserte Qualität ist aber grundsätzlich mit einem höheren Preis verbunden. Wobei der höhere Preis nicht automatisch höhere Gesamtkosten verursacht.

Zur Veranschaulichung: An einer Hauptverhandlung in Strafsachen vor dem Kollegialgericht sind durchschnittlich elf Personen beteiligt. Normalerweise werden alle Beteiligten für ihre Teilnahme an der Hauptverhandlung, mit Ausnahme des Angeklagten, bezahlt. Davon sind mindestens sechs hoch bezahlte Spezialisten. Es dürfte un-

bestritten sein, dass eine professionelle, rasche, reibungslose und damit effiziente Verdolmetschung eine Menge Zeit und damit Kosten spart. Wohlverstanden: sowohl Zeit und Kosten der sechs hoch bezahlten Spezialisten, aber auch Zeit und Kosten der übrigen, nicht so hoch bezahlten Beteiligten und die Kosten der Dolmetscherin sowieso.

Noch ein weiteres Beispiel zur Veranschaulichung: Der unqualifizierte, aber vielleicht auch nur der unerfahrene oder schlicht untalentierte Dolmetscher braucht für die Rückübersetzung des Einvernahmeprotokolls – sagen wir einmal – doppelt so lange wie der qualifizierte, erfahrene, routinierte, begabte Dolmetscher. Und wenn die effiziente Rückübersetzung eigentlich eine Stunde dauern sollte, dann wird die schlechte Rückübersetzungsleistung mit zwei Stunden honoriert, also mit doppelt so viel wie die gute Leistung!

- Wir sind der Meinung, dass es ein politisch völlig unpassendes Signal ist, auf Biegen und Brechen **an den Tarifen der Dolmetschenden zu sparen**, im Sinne eines gänzlich falsch verstandenen und damit kontraproduktiven Sparauftrages. Hier vertreten wir die Ansicht, dass sich die Auftraggeberin vielmehr der zuvor skizzierten ökonomischen Logik öffnen sollte: Schrott ist teurer. Es gilt aber auch, den gesteigerten Bedarf an qualifizierten Dolmetscher(inne)n und Übersetzer(inne)n in der Rechtspflege als Folge der Entwicklung hin zu einer lebendigen, zunehmend mobilen und kosmopolitischen Gesellschaft zu werten.
- Die **Zusammensetzung der Fachgruppe**, wo wir nach wie vor die Stimme der Dolmetscher(innen) und Übersetzer(innen) vertreten wissen wollen. Denn es ist eine Tatsache, dass sämtliche Vertreter(innen) in der Fachgruppe Dolmetscherwesen keine Ausbildung oder Erfahrung als Dolmetscher(innen) oder Übersetzer(innen) haben. So kann es zuweilen vorkommen, dass sich die Fachgruppe als «Laiengremium» und als «Kundenvertretung» im starken Forderungston übt,

wonach eine hohe Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistung verlangt werden soll, dabei aber die Möglichkeiten und Bedürfnisse der sprachlichen Dienstleistungserbringer(innen) offensichtlich aus Unkenntnis vollkommen ausser Acht lässt. Im Geiste dieses Forderungsprinzips hat man auch die Dolmetscherverordnung als Gesetzestext erlassen. Es kann ja wohl wirklich nur Jurist(inn)en einfallen, eine Personalmanagementaufgabe mit einem Gesetzestext in den Griff bekommen zu wollen! Deshalb muss zumindest teilweise dieses Forderungsprinzip durch das Kooperationsprinzip ergänzt werden. Eine fachlich versierte und an der Front erprobte Sprachmittlerstimme würde der Fachgruppe wirklich gut anstehen, damit Auswahl- und Bewerbungskonzepte bzw. Anreiz- und Unterstützungssysteme entwickelt werden, die auch in der Praxis Akzeptanz finden und damit Bestand haben.

- Die **minimalen arbeits- und vertragsrechtlichen Standards**, die wir nach wie vor einfordern. Ich zitiere aus der Dolmetscherverordnung: *«Bei Widerruf des Auftrages vor Antritt der Anreise besteht kein Anspruch auf Entschädigung»* (§ 18 Abs. 1). Eine solche Formulierung liest sich als regelrechte Aufforderung zum Verstoss gegen Treu und Glauben, wird doch im § 16 ausdrücklich erwähnt, dass bei Dolmetsch- und Übersetzungsaufträgen die Bestimmungen des OR über den einfachen Auftrag Anwendung finden. Es dürfte dabei auch Nicht-Jurist(inn)en einleuchten – und zwar auf Anhieb –, dass ein Widerruf des Auftrages eine halbe Stunde vor der Einvernahme oder vor der Verhandlung zu Unzeit erfolgt. Womit wir meinen, dass gebuchte Zeit auch geschuldete Zeit ist. Denn das Frischprodukt «gebuchte Zeit» – und das verkaufen wir – lässt sich weder lagern noch anderen Abnehmer(inne)n verkaufen, auch nicht zu Discountpreisen.
- Die **sozialrechtliche Stellung**, die endlich auch im Hinblick auf die krankheitsbedingten Arbeitsausfälle angepasst werden muss. Wir meinen, dass auch uns die Bezahlung von Taggeldern zu-

steht, wie den übrigen Kantonsangestellten. Man darf nicht einfach ignorieren, dass wir in einem unselbständigen Erwerbsstatus tätig sind, und es kann auch nicht sein, dass der Kanton Zürich im Hinblick auf die sozialrechtliche Stellung zwei verschiedene Kategorien von Mitarbeitenden beschäftigt.

4. Schlussfolgerungen

Wenn Sie all das berücksichtigen, was ich Ihnen bis jetzt erzählt habe, kommen Sie unweigerlich zum Schluss, dass wir gar nicht zusammenpassen. Ich meine damit die Dolmetscher(innen) und die Polizei, die Justiz, die Gerichte. Der eine oder die andere verfügt zwar über die notwendigen Sprachkenntnisse, aber für einen bestimmten Einsatz brauchen wir eher jemanden mit «Teflonanzug». Derjenige, der einen bestimmten Dialekt oder eben den spezifischen Milieujargon beherrscht, wirkt im Gerichtssaal wegen seiner starken Akzentlastigkeit schlicht unverständlich. Und haben wir doch noch endlich den geeigneten Dolmetscher, die geeignete Dolmetscherin gefunden, dann ist er oder sie nicht erreichbar, weil seine/ihre neue Telefonnummer nicht der Zentralstelle Dolmetscherwesen weitergeleitet wurde oder weil er/sie den Behörden wegen anderweitiger Beschäftigung schlicht nicht mehr zur Verfügung steht, schon wegen der Bezahlung oder wegen der Unterbeschäftigung oder weil er/sie definitiv sauer wurde, als man ihm/ihr zum wiederholten Male die gebuchte Zeit nicht vergüten wollte.

5. Die Zukunft

Ich wäre definitiv ein miserabler PR-Verantwortlicher, wenn ich nicht im Stande wäre, Ihnen trotzdem eine rosige Zukunftsvision darzulegen. Die unbefriedigende Gegenseitigkeit könnte mit relativ wenigen Instrumenten behoben werden:

- **Aktive Rekrutierungsbemühungen:** Auch der Staat muss sich um die besten Köpfe bemühen – Schrott ist letztlich teurer. Nicht einfach warten, bis irgendjemand zufällig an der Türe klopft und um gnädige Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis bittet, sondern aktiv nach geeigneten Köpfen suchen!
- **Professionelle Bewirtschaftung der vorhandenen menschlichen Ressourcen:** Ohne berufliche Perspektiven ergreifen die Besten schnell Alternativangebote. Es kann doch nicht sein, dass erfahrene und talentierte Dolmetscher(innen), welche den Verfahrensabläufen die notwendige Effizienz verleihen, den Staat nur noch als zweitrangigen Kunden bedienen. Ich sage es nochmals: Qualität hat ihren Preis, ist aber meistens trotzdem die günstigste Lösung.
- **Adäquate Arbeitsunterweisungen vor dem ersten Fronteinsatz:** Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen, und die Polizei-, Justiz- und Gerichtsfrent weist einige Merkmale auf, welche an keiner Sprachschule gelernt werden. Auch wenn die Zürcher Hochschule Winterthur das Gegenteil behauptet. Aber vielleicht kann sich die ZHW noch entwickeln, auch im eigenen Interesse.
- **Ständige Qualifikations- und Qualitätsbewertungen:** Es ist für die Auftraggeberin sowie für den Auftragnehmer unabdingbar, jederzeit zu wissen, was man erwarten darf und was verbesserungsfähig ist. Erst wenn die Lücken im Dreieck zwischen akademischem Umfeld, Berufsverbänden und Polizei, Justiz und Gerichten geschlossen werden, können Veränderungen jeder Art der Qualitätsverbesserung des Dolmetschens dienen und werden nicht zu einem Selbstzweck verkommen!
- **Vereinheitlichung der Erfassungs- und Auszahlungsordnung:** Es herrscht ein buntes Durcheinander! Nur Rechnungswesenakrobaten blicken noch durch, allerdings nur mit entsprechendem Zeitaufwand. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum jede Dienststelle eine eigene Abrechnungsmodalität aufweisen soll. Vielleicht damit auch statistische Auswertungen und eine wirklich erwünschte Bedarfsplanung verunmöglicht werden?

Sie sehen, es ist ganz einfach, alles so gut zu machen, damit alle miteinander glücklich werden. Wir müssen daran nur arbeiten, kooperieren. Der heuti-

ge Tag ist Beweis genug, dass wir auf dem besten Weg sind.

6. Schlusswort

Damit schliesse ich, wie ich begonnen habe, mit einem Geständnis. Mit dem Eingeständnis, von uns Dolmetscher(inne)n nicht zu viel erwarten zu wollen, schon aus den nachfolgenden Gründen:

Zunächst liegt es in der Natur der Sache, dass jede verdolmetschte Kommunikation Verluste verursacht: Wenn ich z. B. meine Computerdaten auf ein neues Softwareformat umkodierte, gehen ein paar Angaben verloren, mal verrutscht ein Bindestrich, mal geht eine Schriftart verloren. Jede Übersetzung und Verdolmetschung hat somit eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Flüsterspiel «stille Post».

Aber auch weil wir nicht im Team mit anderen Berufskolleg(inn)en arbeiten, welche unsere Unzulänglichkeiten, Fehler, Irrtümer, Fehlleistungen, Unterlassungen rechtzeitig korrigieren könnten, kann unsere Leistung immer nur annähernd perfekt sein, wenngleich wir dies aber immer anstreben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Und für alles, was ich hier und heute gesagt habe, dürfen Sie mich während der anschliessenden Podiumsdiskussion schelten.

«Ich bin der mit dem Hut»: Dolmetschethik im Spannungsfeld zwischen Rechten, Pflichten und Freiheiten



Ass.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric
Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien

Wer einen übersetzten Roman liest oder eine gedolmetschte Gerichtsverhandlung hört, geht davon aus, dass die Translate, die sie oder er «konsumiert», auch richtig sind. Woher kommt diese Sicherheit? Auf der Grundlage von Erwartungen an eine bestimmte Berufsgruppe werden unabhängig von den spezifischen Aufgaben, die tatsächlich zu erfüllen sind, bestimmte Werte definiert, die sozusagen zur kollektiven Rolle gehören und die der Gesellschaft das Vertrauen in die Kompetenz und Integrität der Anbieterin der jeweiligen Dienstleistung garantieren. Ein wichtiger Teil und Bedeutungsträger einer Berufsgruppe ist ihr Image: Zu allen Zeiten haben Berufsgruppen versucht, im Vorzeigen der beruflichen Tätigkeit diese systematisch darzustellen, Qualitätsstandards zu definieren und auf diese Weise sozusagen die Basis für den «Vertrag» zwischen den Vertreterinnen der Berufsgruppe und der Gesellschaft zu schaffen. Voraussetzung für einen solchen «Vertrag» ist das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Kompetenz der einzelnen Vertreterinnen der Berufsgruppe. Denn eine objektive Bewertung von Fachleistungen kann die Gesellschaft nicht vornehmen. (Eine objektive Evaluierung geschieht ja nur unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.) Die Wahrnehmung der Gesellschaft manifestiert sich in Erklärungen wie «kongeniale Überset-

zung», «liest sich wie das Original» oder «die Dolmetscherin hat die Rede sehr gut rübergebracht». Translatorische Leistungen sind nicht sichtbar, so dass die innere Ordnung nicht immer nachgeprüft werden kann.

Im Folgenden sehen wir uns ein Beispiel dafür an, wie von der Öffentlichkeit in Österreich die Arbeit eines Gerichtsdolmetschers wahrgenommen wurde.

Unter dem Titel «Elend, Hass und ein Aschenbecher» beschrieb ein bekannter österreichischer Gerichtsreporter und Buchautor einen Mordprozess: Der angeklagten Frau wurde vorgeworfen, auf den Schädel ihres Mannes zuerst mit einem Aschenbecher eingeschlagen und den Mann anschliessend erwürgt zu haben. Der Mordprozess war ein grosses Medienereignis, ganze Schulklassen sind zuhören gekommen; von der Staatsanwaltschaft und den Medien wurde der Aschenbecher als «Bleikristallaschenbecher» bezeichnet. Jedenfalls beginnt und endet die Gerichtskolumne in der Tageszeitung *Der Standard* mit der Dolmetschung. Hier der Anfang des Artikels:

Die herausragende Erscheinung in diesem Mordprozess, der mit Alltagstristesse wenig

sparsam umgeht, ist der kroatische Dolmetscher. Vor den Augen von ein paar Dutzend Schülern, denen hier eine neue Dimension des Grauens zugemutet wird, rückt er mit seinem Sessel ganz nah an die Angeklagte Ivanka heran und nimmt mit ihr einen erstaunlich zarten und vertraulichen Dialog auf. [...] (Glattauer, 27.11.2003)

Das, was als «herausragende Erscheinung» im Mordprozess und ein «erstaunlich zarter und vertraulicher Dialog» zwischen Angeklagter und Dolmetscher benannt und wohl ironisiert wird, ist eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit: Ein faires Verfahren ist ein Grundrecht und beinhaltet unter anderem das Recht, im Verfahren alles zu verstehen und umfassend verstanden zu werden. Dolmetschanlagen (Kabinen) bestehen in den meisten Gerichtssälen nicht; sohin ergab sich für den Dolmetscher die Notwendigkeit, «mit seinem Sessel ganz nah an die Angeklagte» zu rücken und – ohne die Verhandlung weiter zu stören – der Angeklagten laufend zu dolmetschen. Die vom Reporter monierte Vorgangsweise spricht also für ein korrekt geführtes Gerichtsverfahren und für eine professionelle Dolmetschleistung.

Der erfahrene Justizreporter müsste das wissen – ob er das Flüsterdolmetschen dazu verwendet hat, seinem Text mehr Sensation zu verschaffen, kann hier nicht beurteilt werden. Eindeutig ist allerdings die negative Atmosphäre, die vermittelt wurde, die sachliche Ebene ist hier zweitrangig oder gar nicht vorhanden.

Diese Wahrnehmung, die der Gerichtsreporter transportiert, korrespondiert mit den Erwartungen, welche die Nutzniesser von Dolmetschleistungen in der Regel haben: dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher eine bestimmte Seite «vertreten».

Die Kommunikationssituationen, die sich im Rahmen des Behördendolmetschens ergeben, sind insbesondere durch unterschiedliche Erwartungen der Kommunikationspartner gekennzeichnet: Während sich die «Organe» der für ihren Bereich geltenden

Normen und Konventionen bedienen und bestimmte Erwartungen haben, halten sich die fremdsprachigen Beteiligten an die Konventionen, die aus ihrer Herkunft, Sprache, Bildungsstand und sozialer Schicht stammen. Beide Seiten erwarten, dass die mittelnde Person ihre Position einnimmt, für sie spricht, ihr Helfer ist. In welcher Weise die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ihr bzw. sein Wissen und Können einsetzt bzw. die «Hilfe» definiert, hängt primär von ihrer oder seiner beruflichen Sozialisierung ab.

Die eigene, bestimmte Einstellung zum Beruf ist von besonderer Wichtigkeit. Menschen, die vor Behörden auf die Dolmetscherdienste angewiesen sind, versuchen nicht selten, emotionale Bindungen zur Dolmetscherin oder zum Dolmetscher aufzubauen. Die Behördenvertreterinnen und -vertreter wiederum (in der Regel als Auftraggebende der Dolmetschenden, was einen nicht unwichtigen Faktor darstellt) sehen in der Dolmetscherin oder im Dolmetscher ihr «Hilfsorgan» und erwarten nicht selten, dass sich in der Erbringung der Dolmetschleistung die Zielsetzung der dolmetschenden Person mit der Zielsetzung der Behörde deckt.

Eine unter den Richtern an Wiener Bezirksgerichten durchgeführte Studie zu den Erwartungen an den Dolmetscher ergab beispielsweise, dass 65% der Richterschaft die dolmetschende Person als «ihr» Hilfsorgan sehen und nur 19% als Dienstleisterin oder Dienstleister an der fremdsprachigen Partei (vgl. Kadric 2001: 118 ff.).

Dass man sich als Dolmetscher mit dieser Einstellung identifizieren kann, illustriert folgendes Beispiel. Es handelt sich dabei um ein Werbeschreiben eines Dolmetschers aus Deutschland an österreichische Gerichte:

(...) Seit 1994 bin ich regelmässig bei Polizei und Justizbehörden tätig. Bei TÜ-unterstützten polizeilichen Ermittlungen sowie bei der Auswertung von aufgezeichneten Gesprächen habe ich als Dolmetscher/Übersetzer und als Sachverständiger Erfahrung gesam-

melt und Kompetenz gebildet. Bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland hat sich meine Zusammenarbeit mit den Behörden auf die Bereiche Rauschgift, Menschenhandel und Betrug konzentriert. Ich möchte Sie auch beim Kampf gegen organisierte Kriminalität unterstützen und somit meinen Beitrag in der Bekämpfung der Kriminalität im Allgemeinen leisten. (Hervorhebungen MK)

Aus dem Schreiben geht weiter hervor, dass dieser Dolmetscher seine Dienste für die Sprachen Igbo (Ibo), Pidgin, Französisch und Englisch anbietet. Ibo und Pidgin werden in vielen Ländern gesprochen, Französisch und Englisch sind in einigen Ländern Afrikas Zweit- bzw. Amtssprache. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist der Einsatzradius dieses Dolmetschers gross und somit auch die Wahrscheinlichkeit, dass er von Behörden in grösserem Ausmass beigezogen wird – der Mangel an afrikanischen Sprachen ist notorisch.

Die Erfahrung hat er durch «polizeiliche Ermittlungen» und «Auswertung von aufgezeichneten Gesprächen» gesammelt und er tritt nach seinen Angaben bei Behörden nicht nur als Dolmetscher auf, sondern auch als Sachverständiger (!), wobei er seine Tätigkeit als «Zusammenarbeit mit den Behörden» bezeichnet, die er «beim Kampf gegen organisierte Kriminalität unterstützen» und somit einen «Beitrag in der Bekämpfung der Kriminalität» im Allgemeinen leisten will.

Selbstverständlich kann der «Kampf gegen organisierte Kriminalität» oder die «Zusammenarbeit mit Behörden» weder translatorisches noch berufsethisches Ziel des Dolmetschers sein. Die «Zusammenarbeit mit den Behörden» kann lediglich als Tätigkeit für die Behörden bezeichnet werden, die nicht «beim Kampf gegen organisierte Kriminalität», sondern bei der Verständigung mit Fremdsprachigen unterstützt werden. Letztendlich besteht die allgemeine Zielsetzung des Dolmetschers einzig und allein in der erfolgreichen, unabhängigen und wertfreien Herstellung von Kommunikation, die sich auf

die Textwahrheit beruft und niemals auf den «Beitrag in der Bekämpfung der Kriminalität».

Das angeführte kleine Beispiel zeigt sehr anschaulich, welche Fragestellungen sich mit dem Aufkommen der Vielsprachigkeit als neuer Sparte im dolmetscherischen Betätigungsfeld eröffnet haben. Das Behördendolmetschen hat jedenfalls neue Anforderungen (nicht zuletzt im Verhalten) mit sich gebracht. Neben der Diskussion, wie eine möglichst umfassende Dolmetschtätigkeit zu realisieren ist, stellt sich die Frage, welche ethischen Forderungen an die Dolmetschung in der neuen Einsatzkonstellation zu stellen sind.

Die Erörterung soll sich hier auf die Maxime der «umfassenden Herstellung von Kommunikation» beschränken. Umfassende und erfolgreiche Herstellung von Kommunikation bedeutet, dass den beteiligten Kommunikationspartnern ermöglicht wird, alles zu verstehen und umfassend verstanden zu werden. Dazu gehören neben dolmetschetechnischen Kompetenzen im gleichen Masse auch bestimmte Verhaltensnormen im Beruf, also eine eigene «Berufsethik» als Beschreibung von rationalem Bemühen um die Begründung von Imperativen, Freiheiten und Rechten. Das Bemühen um die Einhaltung berufsethischer Prinzipien ist in der täglichen Praxis, insbesondere im Bereich der institutionellen Kommunikation, durch die unterschiedlichen Erwartungen der «Klienten» und unterschiedliche Kommunikationssituationen ein ständiges Abwägen und Behaupten des translatorischen und berufsethischen Regelwerks. Das ist nur ein Aspekt der vielen Veränderungen der letzten Dekade, die grundsätzlicher Natur sind und jede Dolmetscherin und jeden Dolmetscher gleichermaßen betreffen. Davon zeugen zahlreiche Diskussionen im Rahmen nationaler und internationaler Konferenzen und Weiterbildungsprogramme zum Dolmetschen. Als Konstante gilt, dass das Regelwerk, nach dem sich die Dolmetscherinnen und Dolmetscher richten und ihre Tätigkeit ausüben, ausschliesslich aus der Sicht des eigenen Berufs hervorzugehen hat. Selbstverständlich werden dabei die Zielsetzungen aller Beteiligten berücksichtigt, die Zielsetzung der translatorischen Leis-

tung kann jedoch nur von Vertretern aus den eigenen Reihen definiert werden. (Selbstverständlich werden dabei die Zielsetzungen aller Beteiligten berücksichtigt, die Zielsetzung der translatorischen Leistung wird dennoch eigenständig definiert.)

Ein grosses Problem stellt die Qualifizierung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern dar: Es ist notorisch, dass eine Lösung für die vielen Sprachen, für die derzeit keine qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stehen, dringend benötigt wird. Es ist notorisch, dass bei den Behörden eine Vielzahl von Sprachen zur Anwendung kommt, für die weder professionelle noch semiprofessionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stehen.

Dieses Problem beschränkt sich nicht auf ein Land, es ist ein europäisches Problem und wird auch auf europäischer Ebene diskutiert. Auch das zitierte Beispiel des Werbeschreibens zeigt, dass Dolmetscheinsätze – obwohl man meinen würde, dass Behördendolmetschen ausschliesslich auf nationaler Ebene diskutiert werden kann – grenzüberschreitend ist. Der zitierte Dolmetscher hat sein Werbeschreiben aus Hannover an die rund 1'000 Kilometer entfernten Wiener Gerichte versandt und wird von diesen beschäftigt.

Mit der Sprachenproblematik und den damit verbundenen Implikationen auf Gerichtsverfahren beschäftigt sich seit einiger Zeit die Europäische Kommission auf Unionsebene. Die Kommission erarbeitet Mindeststandards der Beschuldigtenrechte im gerichtlichen Strafverfahren; ein wesentlicher Aspekt bei diesen Bemühungen ist die Garantie einer qualifizierten Dolmetschung. In der Begründung zum Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Rahmenbeschluss über die Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren heisst es unter anderem:

Dolmetscher scheinen manchmal eher für den Richter und/oder Staatsanwalt als für den Angeklagten beigezogen worden zu sein. In einigen Fällen beschränkt sich die Rolle des Dolmetschers darauf, die direkten Fra-

gen des Richters an den Angeklagten und seine Antworten für den Richter zu dolmetschen, statt sicherzustellen, dass der Angeklagte das Verfahren versteht. (Begründung zum Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Rahmenbeschluss, KOM[2004]328 vom 28.4.2004)

Um einen Überblick über die aktuellen Standards der Dolmetschung zu gewinnen und die Wissenschaft auf breiter Basis bei der Erarbeitung gemeinsamer Dolmetschstandards einzubeziehen, fanden bereits mehrere Arbeitstreffen statt, die von der Kommission über das Grotius-Programm gefördert wurden.

Die Ergebnisse der Vorarbeiten sind in das im Februar 2003 von der Kommission veröffentlichte Green Paper «Procedural Safeguards for Suspects and Defendants in Criminal Proceedings throughout the European Union» eingeflossen. Das Grünbuch beschäftigt sich mit der Einführung gemeinsamer Mindestverfahrensgarantien in allen Mitgliedstaaten; das Grünbuch setzt sich mit der Frage auseinander, wie diese gemeinsamen Mindestverfahrensgarantien aussehen und wo sie Anwendung finden könnten. Dabei schlägt die Kommission Mindeststandards vor, wobei es den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen bleibt, wie sie diese erreichen bzw. ob sie über diese Standards hinausgehen wollen.

Die aktuelle Situation unterscheidet sich noch deutlich von den von der Kommission entwickelten Vorstellungen des Dolmetschstandards der Zukunft: Dolmetschausbildung gibt es nach wie vor für nur wenige Sprachen, während die Zahl der zum Einsatz kommenden Sprachen praktisch täglich ansteigt. Es ist aber dringend notwendig, eine grundlegende Sozialisierung für alle, die als Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Erscheinung treten (wollen), zu schaffen.

Daher sind wir alle – Gerichte bzw. Behördenvertreterinnen und -vertreter, Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher – aufgefordert, an der Schaffung eines Problembewusstseins mitzuwirken. Damit zusammenhängend

gibt es eine ganze Reihe Fragen grundsätzlicher Natur, die dringend der Diskussion bedürfen. Als Beispiel möchte ich an dieser Stelle den Umfang der Dolmetschung in der Hauptverhandlung des (österreichischen) Strafverfahrens nennen. Hier wird in der Praxis oft nur die Vernehmung des fremdsprachigen Beschuldigten vollständig gedolmetscht. Dieses Problem hängt oft mit der Qualifikation des Dolmetschers zusammen.

Wie viel wird in der Strafverhandlung gedolmetscht?

Juristisches Handeln	Translatorisches Handeln
Aufruf der Sache	
Feststellung der Anwesenheit von Beschuldigtem, Verteidiger, Sachverständigen, Zeugen und Dolmetscher	
Vernehmung des Beschuldigten zur Person; Belehrung zum Recht, die Aussage zu verweigern, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen	Zusammenfassung
Vortrag des Strafantrages durch den Staatsanwalt	
Gegenäußerung des Verteidigers/Beschuldigten	
Vernehmung des Beschuldigten zur Sache	Dolmetschung vollständige
Eröffnung des Beweisverfahrens	
Beweisanträge der Parteien	
Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, Einsichtnahme in Urkunden, Lokalaugenschein	Zusammenfassung
Verlesung des Akteninhalts	
Schluss des Beweisverfahrens	
Schlussanträge von Staatsanwalt und Verteidiger, Privatbeteiligtem bei Schadenersatzforderung	
Urteilsverkündung	Zusammenfassung
Rechtsmittelbelehrung des Richters an den Beschuldigten	Zusammenfassung
Rechtsmittelerklärung von Staatsanwalt, Verteidiger, Beschuldigtem	allenfalls Zusammenfassung

Wie Sie sehen, werden Zeugenaussagen zusammengefasst übermittelt und vorgehalten. Auf diese Weise kann der Beschuldigte weder dem Gang der Verhandlung folgen noch sein Fragerecht wahrnehmen. Ein faires Verfahren im Sinne des

Art. 6 EMRK wird eine umfassendere Dolmetschung erfordern.

Wenn man sich diese Tabelle ansieht, dann «scheinen» Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht für die Richterinnen und Richter zu arbeiten, aber sie



tun es. Das bringt uns wieder zum Werbeschreiben des Dolmetschers aus Hannover und seinem Verständnis der Aufgabe: Zusammenarbeit mit den Behörden und die Unterstützung bei der Bekämpfung der Kriminalität.

Wie gefährlich diese Einstellung sein kann, haben Sozialwissenschaftler der Universität Essen in einer Studie festgestellt: Sie haben Tonbandprotokolle mit gedolmetschten Vernehmungen auf Polizeistationen analysiert und ausgewertet. Das Ergebnis der Studie war so erschreckend, dass es in die Medien Eingang fand:

Dolmetscher bei der Polizei verhindern häufig die rasche Aufklärung von Straftaten mit ausländischen Tatverdächtigen. (...) Das Ergebnis: Statt einfach nur zu übersetzen, versuche ein Grossteil der Dolmetscher bei Verhören in die «Rolle eines Hilfspolizisten» zu schlüpfen. (...) Die Folge: Im Prozess stossen Staatsanwälte und Richter häufig auf Widersprüche in den Aussagen oder können mit den wenigen Angaben aus dem Polizeiverhör nichts anfangen. (Der Spiegel, 23/96)

Wenn der Umfang der Dolmetschung in österreichischen Gerichtsverfahren auf internationalen Tagungen zum Thema gemacht und bekannt wird, wie viel in der Dolmetschung ausgelassen wird, verstehen die ausländischen Kolleginnen und Kollegen unsere Verhältnisse nicht. Es wird immer ähnlich diskutiert: Sogar Göhring hatte während des gesamten Nürnberger Prozesses die Möglichkeit, alles zu verstehen. Das war 1945, und die Richter kamen aus den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs, die dem verbrecherischen Nazi-Regime den Prozess machten. Selbst beim Eichmann-Prozess in Israel 1962, der von israelischen Richtern verhandelt wurde, hat Eichmann alles übersetzt und gedolmetscht bekommen. Zeitweise haben die Richter sogar deutsch mit dem Angeklagten gesprochen. Die hohe Dolmetschqualität ist mittlerweile zum Standard bei internationalen Strafgerichten geworden. Slobodan Milosevic konnte bei seinem Prozess in Den Haag wahlweise englisch und serbisch sprechen; in beiden Sprachen wurden die besten Dolmetschenden eingesetzt.

In diesen Diskussionen kommt man als Dolmetscherin immer in die unangenehme Lage, das System zu rechtfertigen, indem man den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zitiert – selbst der EuGH verlangt nämlich nicht, dass alles gedolmetscht wird ...

Es gibt aber die Möglichkeit, alles zu dolmetschen, ohne die Verhandlung zu verlängern oder stören: durch das Flüsterdolmetschen, von dem viel zu wenig Gebrauch gemacht wird. Beim Flüsterdolmetschen nimmt die Dolmetscherin oder der Dolmetscher neben der zu bedolmetschten Person Platz und dolmetscht ihr gleichsam die gesamte Verhandlung, und zwar so leise, dass die Verhandlung nicht gestört wird. Dadurch entsteht auch kein Zeitverlust, was von vielen als Argument gegen umfassende Dolmetschungen verwendet wird. Flüsterdolmetschen bei Gericht ist in vielen Ländern Standard und könnte überall durch die bloße Änderung der Sitzposition der dolmetschenden Person umgesetzt werden. An Stelle des tradierten Platzes neben der Richterinnen oder neben dem Richter wäre eine Sitzposition neben der fremdsprachigen Person zweck-

mässig. (Bei der österreichischen Jugendrichterwoche im Oktober 2006 wurde unter anderem auch der Umfang der Dolmetschung diskutiert. Zwei Jugendrichter aus Basel, die an dieser Veranstaltung teilgenommen haben, haben die Selbstverständlichkeit des Flüsterdolmetschens betont: Sie lassen die gesamte Verhandlung flüsterdolmetschen. Hier in der Schweiz ist das offensichtlich kein Problem oder Thema.)

Tatsache ist aber, dass viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher mangels Ausbildung die verschiedenen Dolmetschetechniken nicht beherrschen, oft nicht einmal kennen. Die Richterinnen und Richter, die eigentlich für eine umfassende Dolmetschung sorgen und diese anordnen müssten, denken oft nicht daran. Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher bleiben allzu oft passiv, obwohl es aus berufsethischer Sicht ihre Pflicht wäre, auf unzureichende Kommunikationssituationen aufmerksam zu machen, etwa indem sie der Richterinnen oder dem Richter anbieten, die Zeugenaussage laufend flüsternd zu dolmetschen.

Die Aneignung von Fachwissen, das Einsetzen von bestimmten Techniken und das Verhalten entsprechend dem Berufsethos ist gemeinsame Voraussetzung aller qualifizierten Berufe – nichts anderes gilt auch für Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Durch die Natur unseres Berufes gibt es kaum Fremdkontrolle, wir müssen an einer sinnvollen, ethisch fundierten Selbstkontrolle arbeiten.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher haben die Pflicht, für den Erhalt der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Beibehaltung der translatorischen Qualität erforderlich sind, einzutreten und diese weiterzuentwickeln. Für eben dieses Bewusstsein ist eine fundierte Ausbildung die beste Voraussetzung. Wie auch bei anderen Berufen geht es darum, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht nur die Befolgung der Muss-Dimension, sondern auch der Soll- und der Kann-Dimension anstreben.

Zurzeit scheinen viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher die translatorische Tätigkeit als Neben-

verdienstmöglichkeit anzusehen, für die keinerlei Qualifikation notwendig ist. Hier als Beispiel das Werbeschreiben eines Dolmetschers an sämtliche Wiener Gerichte:

Mein Name ist xxxx. Ich bin Mitbegründer und Chef der Musikgruppe xxxx (ich bin der mit dem Hut). Ausserdem bin ich allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher für die xxxx Sprachen. Sollten Sie für eine der genannten Sprachen einen erfahrenen Dolmetscher brauchen, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Man kann Dolmetschern nicht verbieten, anbietende Werbung zu machen, das ist eine Kann-Dimension, aber keine Soll-Dimension. Es ist klar, dass das Gründen von Musikgruppen und das Tragen von Hüten nichts mit der Qualität als Dolmetscher zu tun haben. Diese Form der Werbung, das Einsetzen der Prominenz aus einer anderen Tätigkeit für das Gerichtsdolmetschen, zeigt, dass das Dolmetschen als «Nebengeschäft», «Nebenrolle» gesehen wird. Es ist aber auch ein Ausdruck des mangelnden Selbstbewusstseins des Berufsstands.

Wenn man freiberuflich arbeitet, dann arbeitet man mit unterschiedlichen Durchsetzungsintensitäten. Warum sollte man also etwas nicht tun, was man tun könnte? Man könnte aber auch argumentieren: Ich tue es nicht, weil ich mich verantwortlich verhalte, weil ich damit meine Reputationsrisiken minimiere. Die Behörden wollen langfristig mit qualifizierten Leuten arbeiten, da letztlich auch sie die Verantwortung für die Arbeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher tragen.

Leider kann man Dolmetscherinnen und Dolmetschern nicht versprechen, dass sie Vorteile haben, wenn sie ethisch handeln. Wenn es so wäre, dass sich ethisches Verhalten und Handeln rentiert, dann hätten wir kein Argumentationsproblem. Wahrscheinlich wäre dann die ganze Welt gut. Ethisches Handeln ist wie eine Versicherung: Es reduziert das Risiko. Man weiss nie, was es an Kosten und Reputationsverlust vermieden hat. Es ist auch schwer zu berechnen, welche Einkünfte der gute Ruf bringt, den eine ethisch handelnde Person hat. Eines kann aber festgehalten werden: Wenn man insgesamt erfolgreich sein will, sollte man die Bedeutung von Professionalität und Image nicht unterschätzen.

Literatur:

Glattauer, Daniel. 2003. «Elend, Hass und ein Aschenbecher». In: *Der Standard*.

Begründung zum Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Rahmenbeschluss. KOM(2004)328 vom 28.4.2004)

Kadric, Mira. 2001/2006. *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: WUV.

«Falsch übersetzt». In: *Der Spiegel*, 96:20

